



Das „Münchner Modell“ in Familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung und Scheidung

**Erfolgsmodell oder Angriff
auf Grundrechte der Eltern und Kinder?**

Vorwort:

Stichwörter: Familiengerichtliche Verfahren, Familienpsychologische Gutachten, Erziehungsfähigkeit, Verfahrensbeistand, Mitwirkung Jugendamt, Schutzauftrag, Wächteramt, Schweigepflicht, Datenschutz, SozialdatenschutzKindergarten, persönliches Geheimnis, Drittgeheimnis,

Die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht mo publiziert in unregelmäßigen Abständen Scripte zur Diskussionsgrundlage in Arbeitskreisen der Landkreise oder politischen Parteien. Die Scripte enthalten in der Regel keine vollständigen Ausarbeitungen und bieten deshalb natürlich Raum für Gegenargumentationen. Diesen verschließen wir uns nicht und bieten den Dialog in sozialpolitischen / rechtspolitischen Arbeitsgruppen oder auf sonstigen politischen Veranstaltungen an.

Wenn Sie Interesse haben, fragen Sie einfach an, auch dann wenn Sie nicht in unserem Sprengel ansässig sind.

Arbeitsgemeinschaft Familienrecht mo
Postfach 1120
85541 Kirchheim

Telefon: +49 89 904 809 43
Telefax: +49 89 904 809 45
Mail: einlauf@arge-famR.org

Download der Scripte zur freien Vervielfältigung unter:
www.arge-famr.org

2. Auflage 6/2013

Soweit personenbezogene Ausdrücke geschlechtsdefinierend verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Akademische Titel sind in Klammern geschrieben bzw. nicht erwähnt, weil nicht sichergestellt ist, das die Personen auch nach dem Zeitpunkt der Publikation dieses Dokumentes den Titel auch in der Öffentlichkeit verwenden dürfen.

Vorwort:

Familienrecht bei Trennung und Scheidung, aber auch bei Kindesentzug und „Gemeinsame Sorge nicht Verheirateter“, ist ein Milliardengeschäft. Im Vordergrund der Bemühungen steht das Kind. Das Kind als köstliches Gut des Volkes und Grundrechtsträger.

Das Wohl des Kindes hat oberste Verfahrensmaxime staatlichen Handelns zu sein. Dazu hat der Bundesgesetzgeber Gesetze und Verfahrensordnungen erlassen und den mitwirkenden Professionen des Familienrechts Aufgaben zugewiesen. Dieser Aufsatz soll zunächst einen Einblick über die Aufgaben und die tatsächliche Erledigung in Familiengerichtlichen Verfahren liefern.

Auf dieser Grundlage soll die Frage beantwortet werden, ob die Professionen in die Lage versetzt werden können, mit dem „Münchener Modell“ ein „Besseres Ergebnis“ erzielen zu können. Ferner soll versucht werden, die Frage zu beantworten, ob das „Münchener Modell“ mit dem Grundgesetz vereinbar ist - also die Grundrechte der Eltern und Kinder gewahrt werden - und ob es geeignet sein kann, die Chance auf zutreffende (richtige) staatliche Entscheidungen signifikant zu erhöhen. Dabei soll auch in Anlehnung an die Causa Christian Wulff berücksichtigt werden, dass nicht alles richtig sein muss, was recht ist bzw. für rechtens erklärt wird.

Notwendig wird die Betrachtung, weil zunehmend Betroffene in die Öffentlichkeit treten und die Familiengerichtsbarkeit substantiiert angreifen, Verfahrensfehler und Straftaten von RichterInnen öffentlich anprangern und nicht selten erst durch Flucht und politisches Asyl in anderen Ländern in Frieden leben können. In diesem Zusammenhang entsteht auch im umliegenden Ausland eine Berichterstattung. Gelingt die „Flucht“ nicht, erleben Psychiater und Psychologen oft traumatisierte, entwurzelte Patienten. Verstärkt wird dieses Phänomen, wenn eigenes Erlebtes nicht mit den öffentlichen Aussagen der Politik, der Justiz, und der Fachleute in Einklang zu bringen ist. Diese Menschen empfinden die öffentliche Darstellung als konsequente „staatliche“ Desinformation der Familien und der Eltern.

Dem gegenüber steht die Berichterstattung an die UN und die Aussage von Politik und Justiz, die öffentlich gewordenen Fälle wären Einzelfälle - ohne jedoch Hinweise zu liefern, die handelnden Protagonisten würden an anderem Tage oder bei anderen Eltern anders handeln und entscheiden.

Unabhängig davon steigen die Kosten der kommunalen Jugendhilfe seit Jahren unverhältnismäßig an. Die Familien- und Sozialministerien legen ein Programm nach dem anderen auf, Verbände werben für Vertrauen.

Auch statistisches Material macht eine Betrachtung notwendig: In etwas über 10 Jahren stieg die Herausnahme von Kindern und der Entzug des Sorgerechtes vom 900 auf 38.000 jährlich an. Dies kann auf eine Veränderung der Betrachtung der Familie bzw. der Eltern hindeuten, die sich auch in Verfahren niederschlägt, die zunächst nicht auf den Entzug des Sorgerechtes hindeuten.

Zweck des „Münchener Modells“

Das Münchner Modell am Amtsgericht München setzt den Weg der Kooperation und des Informationsaustausch zwischen der kommunalen Jugendhilfe (Jugendamt), Verfahrensbeistände, Sachverständigen und Anwälten konsequent fort. Es geht davon aus, dass eine engmaschige Zusammenarbeit der Professionen „Das Beste“ in gerichtlichen Verfahren für das Kind darstellt. Diese „Kooperation“ innerhalb eines Verfahrens wäre ohne Zustimmung der Eltern bzw. der Betroffenen nicht möglich, weil die Bundesgesetzgebung diese Form der Fremdbestimmung der Familie im FamFG-Verfahren nicht zulässt. Es wird die Meinung zugrunde gelegt, dass frühzeitige massive Intervention und das Einbringen von Fachmeinungen der Professionen maßgeblich dazu beiträgt, die (einzig) richtige, zutreffende Entscheidung zu finden. Dieses Vorgehen würde es auch ermöglichen, die Entscheidung möglichst lange in den Händen der Eltern zu belassen. Um die Kooperation zu standardisieren und die Abläufe zu regeln, wurde das Münchner Modell entwickelt.

Ursprung:

Der Ursprung des Münchner Modells wird (Dr.) Josef Salzgeber (Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie, kurz GWG München) und Dr. Robert Sauter (Bayerisches Landesjugendamt) zugeschrieben. Herr (Dr.) Josef Salzgeber machte auf sich aufmerksam, weil er öffentlich dazu aufrief im Familienrecht „gemeinsam neue Wege gehen, auch abseits der ZPO“. Herr Dr. Sauter wurde durch die „Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe zu den Beratungs- und Mitwirkungsaufgaben [bei] Trennung und Scheidung“ auffällig. Gemeinsam ist beiden, dass sie durch das Verwaschen der Begriffe den Professionen eine Stellung innerhalb der Familie zuweisen, die der Bundesgesetzgeber im Gerichtssaal nicht vorgesehen hat und eine „Rolle“ im Verfahren, die der Bundesgesetzgeber als „Aufgabe“ definiert hat.

Als „Verantwortlicher“ wird der Richter am AG München, Herr Dr. Jürgen Schmid von einigen Stellen benannt. Dieser wurde durch das „Kommunal-Urteil“ bekannt. Er verurteilte einen Elternteil, neben der Vollzeit-Stelle noch einen Nebenjob anzunehmen um Kindesunterhalt zu leisten. Diese offensichtliche Entlastung der öffentliche Kasse brachte dem Verfahren seinen Namen. Aufsehen erregte auch ein Urteil aus dem Jahre 2012, in dem er durch konsequente Aneinanderreihung von markigen Behauptungen den Eltern das Sorgerecht entzog. Die öffentliche Kritik und Bewertung ergab jedoch, dass keiner der Punkte geeignet war, die Erziehungsleistung der Eltern in Frage zu stellen und bei genauem Lesen sich dieser Vorwurf gar nicht ergibt. Ferner lässt sich dem Urteil möglicherweise auch entnehmen, dass Eltern, die an Massenkundgebungen teilnehmen und sich organisieren, grundsätzlich die Erziehung von Kindern zu untersagen sei.

Das Münchner Modell wurde zu einer Zeit in die Welt gerufen, als die Stellung der Beteiligten innerhalb eines Verfahrens noch in FGG und ZPO geregelt war. Für das Jugendamt war z.B. der §49a einschlägig, der die Mitwirkung geregelt hat. Dieser wurde 2009 in FamFG §162(1) überführt. Die Stellung der Beteiligten wurde im FamFG §7 zur Klarstellung der Mitwirkenden abgegrenzt. Das Jugendamt ist als Beteiligter nicht dabei.

Inhalt:

Vorwort:.....3
 Zweck des „Münchner Modells“ 4
 Ursprung:.....4
Inhalt:.....5
 Quellen 6
Die Professionen als Körperschaft.....7
 Kommunale Jugendhilfe (Das Jugendamt) 7
 Sachverständige (Gutachter)..... 7
 Der Verfahrensbeistand (Anwalt des Kindes) 7
 Das Gericht als Vertretung des Landes 8
 Die Anwaltschaft 8
Stellung des Staates.....9
 Das Verfahren vor dem Familiengericht 9
 Kommunale Jugendhilfe (Das Jugendamt) 10
 Sachverständige (Gutachter)..... 12
 Der Verfahrensbeistand (Anwalt des Kindes) 12
 Die Kommunalpolitik 13
 Die Landespolitik 15
 Die Bundespolitik..... 15
Das bestehende Kooperationssystem17
 Kommunale Jugendhilfe (Das Jugendamt) 17
 Sachverständige (Gutachter)..... 20
 Der Verfahrensbeistand..... 24
 Die Anwaltschaft 27
 Das Gericht als Vertretung des Landes 29
 Die Landespolitik 32
 Die Kooperation..... 32
 Grundhaltung 34
Das Münchner Modell am AG München35
 Stellung der Teilnehmer am Modell..... 35
 Normales Modell 35
 Sonderleitfaden (Auszugsweise)..... 38
Zusammenfassung.....41
Anhang.....42
 Ergebnisse der Verfahren 42
 Gerichtliche Entscheidungen 42
 Folgen..... 43
 Mitwirkung u. Beteiligung, gesetzl. Grundlage 44

Quellen

Gesetze:

Europäische Menschenrechtskonvention

Artikel 6 u. 8

Grundgesetz für die Bundesrepublik
Deutschland (GG)

GG Artikel 1,2,6,103

Verfassung des Freistaates Bayern

Artikel 120 ff

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

BGB §1671,1626a,1672,1684, 1666

8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder u.
Jugendhilfegesetz)

SGB VIII §1, 17,18,50,64, 8a

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen
und in den Angelegenheiten der
freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

FamFG §§ 7,26,155,162

Literatur:

Zeitschrift „Familie, Partnerschaft u.
Recht“ 10/2003 (Salzgeber)

Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe
zu den Beratungs- und Mitwirkungsaufgaben
Trennung und Scheidung, mit Kommentar

Josef Thadeus Salzgeber (Dr.), Diss.1984
Fthenakis, W.E. (1984). Die Vaterrolle in
der neueren Familienforschung (damals
noch kein Vater...)

BundesVerwAmt, Die Scientologyorg.,
Gefahren, Ziele, Praktiken, 1996

Bay. Innenminist., Das System SO, 2010
BdP, Zuschlag, Richtlinien für die Erstellung
Psych. Gutachten, 2006

KiMiss-Studie 2012, Uni-Tübingen

Klenner, Rituale der Umgangsvereitelung

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

GVG Artikel 170

LandkreisOfür den Freistaat Bayern
FGG §§50 und 49a (alte Fassung)

Kommentarliteratur:

Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 2011

Fischer, Strafgesetzbuch, 2011

Palandt, BGB, FamFG, 2012

Frankfurter Kommentar, SGB VIII, 2006

Hausner Kommentar, SGB VIII, 2009

Kramer, Sozialdatenschutz, 2011

Thomas/Putzo, ZPO, 2012

Bundesdrucksache:

BT-16/6308, Seiten 238ff

Klenner, Wandel der Sozialarbeit

Worfeld in Meissner, 2005

Zeitschr. für Rechtspol., 2012, 247ff Dr.

Mandla, Univ. Halle-Wittenberg

Petition 16. Leg. Periode Bay. Landtag

Gerhard Zierl, Direktor AG München

Wendland in M18K10.1647 in 2010

Bundesministerium der Justiz:

3800II-R5 40/2013

3801/9-1II-R5 17/2011

BVG München M18K08.4361

OLG München 12UF1694/07

OLG Frankfurt 7UF54/10

BVerfG 1BvR683/09

BVerfG 2BvF1/81

BGH 1StR618/98

....

Die Professionen als Körperschaft

Kommunale Jugendhilfe (Das Jugendamt)

Das Jugendamt verkörpert den politischen Arm der kommunalen Verwaltung. Über dessen Betätigung wacht die kommunalpolitische Landschaft der jeweiligen Städte, Landkreise und Gemeinden. Im Sinne des Grundgesetzes stellt es den wesentlichen Teil der „staatlichen Gemeinschaft“ dar. Die jeweiligen Verwaltungen sind autonom in ihrem Handeln und sollen im „Jugendhilfeausschuss“ Rechenschaft ablegen. In der Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit Gemeinde/Kreis/Stadträten soll sich der politische Wille abbilden und die politische Losung etablieren (z.B. die Sozi-Losung „Wir wollen die Herrschaft über die Kinderbetten erlangen“ oder die braune Losung: „Kein deutsches Kind verlässt das Land“). Politisch wird den Sozis traditionell die soziale Komponente zugeschrieben, der schwarzen Ecke durch Minderheitenkompetenz die juristische Arbeit. Mit dem Anspruch der Sozialpädagogen an Teilhabe am juristischen System sprach man irgendwann von der „roten Flut“. Sie halten sich nach eigenen Aussagen für „Die Ingenieure der Gesellschaft“. Bestätigung fand diese Sorge in der Ära Schröder durch Einführung des §8a des SGB VIII. Kritiker des CDU/CSU/FDP Gesetzes „FamFG“ im Jahr 2009 werfen den Befürwortern Lobbyismus der Juristen vor - damit es den Bundesrat passiert, die Duldung der „Roten Flut“ durch flexible Auslegbarkeit und Möglichkeit der Verfahrensführung zu Gunsten der „sozialen Helferindustrie“.

Sachverständige (Gutachter)

Die Stellung der Sachverständigen manifestierte sich in München und später in ganz Bayern durch konsequentes Marketing der GWG München durch Stadler und (Dr.) Salzgeber, die bereits Mitte des letzten Jahrzehntes mehr als die Hälfte, an manchen Gerichten sogar 100 Prozent, der Sachverständigen im Familienrecht stellte. Durch die anhaltende Kritik seit Anfang des Jahrtausends an der „GWG München“ als Markennamen haben sich mit Ende 2010 die ersten Ableger unter anderem Namen gebildet und sich einzelne Schüler des Hauses GWG selbstständig gemacht.

Herr (Dr.) Salzgeber ist selbst Verfasser einiger Bücher, auf die sich die „Fachwelt“ bezieht.

Der Verfahrensbeistand (Anwalt des Kindes)

Der frühere Verfahrenspfleger wurde in der Neuregelung des FamFG §158 durch den „Verfahrensbeistand“ abgelöst. Damit folgte der Bundesgesetzgeber der UN KRK (UN Kinderrechts Konvention), das Kind vor Willkür zu schützen und dem Kind rechtliches Gehör zu verschaffen. Der Bundesgesetzgeber hat dem Verfahrensbeistand eine absolute Unabhängigkeit zugesprochen.

Dennoch bildete sich in München ein Verein „Anwalt des Kindes“ (ADK München) aus praktizierenden Richtern, Sachverständigen und Jugendamtsmitarbeiterinnen, die Verfahrensbeistände „zertifizieren“ und in eine „Poolmappe“ aufnehmen, die dann bei den Gerichten aufliegt. Ist man nicht „gecleart“ und nicht in der Poolmappe gelistet, hat man als Verfahrensbeistand keine Chance, von Gerichten bestellt zu werden. Dies werfen Kritiker

dem System vor und haben es belegt. Ein weiterer Kritikpunkt ist der hohe Anteil der Finanzierung durch die Stadt München als Träger der kommunalen Jugendhilfe (Jugendamt).

Das Gericht als Vertretung des Landes

Aus der Münchner Gerichtsbarkeit werden von der Justizverwaltung, also dem politischen Arm der Gerichtsbarkeit, einzelne Richter ermächtigt, in den einzelnen Organisationen tätig zu sein (z.B. RiOLG München Hans-Wolfgang Helbig beim ADK München) oder werden amtlich als Koordinator der Kooperationen abgestellt (Richter am Amtsgericht Dr. Jürgen Schmid). Kritiker bemängeln zudem, dass es eben auch solche Richter sind, die Gesetzeskommentare wie den „Münchner Kommentar“ mit verfassen und so vor allem junge Kollegen mit Gedankengut versorgen. Es wird zudem kritisiert, dass eine ordentliche Dienstaufsicht durch die Justizverwaltung so gar nicht mehr möglich ist.

Die Anwaltschaft

Die Stellung der Anwaltschaft - in diesem an sich geschlossen System - lässt sich nicht abschließend beschreiben, weil jede Anwältin nur für sich selbst verantwortlich ist. Sie muss stets darauf achten, gegenüber der Richterin nicht in Ungnade zu fallen, weil sie sonst den einfachsten „Fall“ verliert. Damit sie nicht in Ungnade fällt, muss sie aber das „Münchner Modell“ und die daraus resultierende Arbeitsweise des Gerichtes und der anderen Professionen genau kennen, damit sie ggf. Rechts- u. Verfahrensverstöße nicht rügt, sondern stillschweigend hinnimmt und gegenüber der Mandantin verargumentieren kann. Es ist nicht beachtlich, ob die Anwältin sich in der Öffentlichkeit zu dem Modell bekennt. Es ist hingegen notwendig, dass die Anwaltschaft durch die Standesvertretung (z.B. Münchener AnwaltVerein) für eine Verbreitung sorgt und nicht kritisch kommentiert.

Die Streuwirkung des „Münchner Modells“ ist groß. Fast bei jedem Amtsgericht gibt es mittlerweile solche Modelle. Dies verwundert aus zweierlei Hinsicht nicht. Zum Einen berichten die Professionen stets nur positiv von dem System (wer berichtet schon gerne von einem Misserfolg?). Zum Anderen darf man die Herkunft und Schule der Protagonisten nicht übersehen. So entstammt z.B. der Münchner RiOLG Helbig dem Amtsgericht Erding. (Dort gibt es die „Erdinger Standards). Viele weitere Beispiele würden sich finden. Eine weitere Betrachtungsweise würde sich eröffnen, wenn man die politische Partei in die Gedanken mit einbezieht. Richter gelten als Vermächtnis einer herrschenden Macht, weit über die Legislaturperiode hinaus.

Stellung des Staates

Das Verfahren vor dem Familiengericht

Grundlage einer Auseinandersetzung der Eltern bzgl. des Kindes ist bei Trennung und Scheidung der BGB § 1671. Bei der Betrachtungsweise darf es keine Bedeutung haben, ob das Kind in der Ehe geboren wurde oder nicht. Gleiche Stellung hat auch die „Gemeinsame elterliche Sorge nicht verheirateter Eltern“ BGB §1626a ab dem Jahr 2013, insofern die Mutter widerspricht. Denn das Elternrecht ist ein Naturrecht, welches nicht von einem Staat vergeben werden kann.

In Abgrenzung zum BGB §1666 (Kindeswohlgefährdung) stellt der §1671 nicht in Frage, ob der eine oder andere Elternteil nicht geeignet ist, seine elterlichen Pflichten zu erfüllen. Vielmehr stellt er darauf ab, wo zu erwarten ist, das es dem „Wohl“ des Kindes am Besten dient.

Daraus ergibt sich auch die Eingriffsschwelle der staatlichen Gemeinschaft. Für einen Eingriff ergibt sich keine gesetzliche Grundlage, weil die Elternpflichten aus SGB VIII §1 Abs. 1 nicht gefährdet sind. Damit entfällt die rechtliche Grundlage für eine Mitsprache des Jugendamtes als Vertretung „der staatlichen Gemeinschaft“. Der Eingriff durch Mitsprache würde zu tief in die Grundrechte der Eltern aus Artikel 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eingreifen.

Der Staat hat sich nur durch die Schulpflicht den Eingriff in die Paedagogik der Familien und Eltern gesichert.

Das Verfahren bleibt unter diesem Gesichtspunkt ein Parteienprozess im Zivilverfahren. Der Zivilprozess ist geprägt durch den Parteivortrag, dem Bestreiten (auch mit Nichtwissen) und dem Rügen von Verfahrensfehlern. Das gilt auch, wenn das Jugendamt einen Antrag stellt. Zwar sind die Parteien selbst zur Wahrheit verpflichtet, die Lüge bleibt aber straflos. Die Anwälte sind nur der Sachlichkeit verpflichtet, nicht aber der Wahrheit. Falschaussagen von Verfahrensbeistand, Jugendamt, Umgangspfleger etc. bleiben auch frei von Strafe. Abhilfe kann nur der Zeugenstand sein. Dies ist jedoch nur hilfreich, wenn über Tatsachen Zeugnis abgelegt werden soll. Unzutreffende und / oder irrige Prognosen, das Aufzählen von unrichtigen möglichen, in der Zukunft liegenden Ereignissen, und seitenlange Aufzählen von Aussagen Dritter sind nicht strafbewehrt.

Der Kunstbegriff „Kindeswohl“ und „Wohl des Kindes“ in der deutschen Rechtsprechung betrachtet das Kind aus der Sicht der Anderen. Also die Anderen beurteilen, was im Hinblick auf (Bindungs- / Beziehungs-) Kontinuität, Pflege, Erziehung u. Förderung, und Bindung an Personen in der betreffenden Familie vorliegt. Mit der Aufgabe des staatlichen Wertesystems fehlt es jedoch an Bestimmtheit der Bewertung. Diese dogmatische Ansicht entstammt aus totalitären Systemen, als es dem Staat möglich war, klare Vorgaben zu machen. Wechselte in der Zeit der NSDAP ein Jüngling zur Mutter war es der Annahme geschuldet, er könne vom Vater nicht „richtig“ erzogen werden, denn er sei Kommunist. Diese Möglichkeit fehlt der heutigen Machthabe, weil das Gesetz die Ausformung der

Familie in die Hand der Familienmitglieder, also der Eltern in Bezug auf die Kinder, gelegt hat und diese Sphäre schützt.

Immer mehr wird international das „Kindeswohl“ durch die „Interessen des Kindes“ als Grundrechtsträger ersetzt. Während in der alten Ansicht die Anderen nach nicht genormten Maßstäben die Erziehungsleistung der Eltern beurteilen, ist nun das Ziel, den subjektiven und objektiven Interessen des Kindes gerecht zu werden. Die staatliche Eingriffsschwelle ist auch hier wieder der SGB VIII §1 Abs. 1.

Mit dem Wandel zum Kind als Grundrechtsträger ist die Position der Eltern im Verfahren nicht wirklich zu überdenken, sie tragen die alleinige Verantwortung für das Kind. Das Kind hat als Grundrechtsträger jedoch Ansprüche aus Grundrechten gegenüber dem Staat und kann diese auch einfordern. Die Minimalforderung ist das Recht auf ein faires, willkürfreies Verfahren, in dem geltende Gesetze und Verordnungen angewendet werden. Dabei wird das Kind von den Eltern vertreten, reicht das nicht zu einem fairen Verfahren springt ggf. der Verfahrensbeistand ein.

Grundsätzlich ist anzunehmen, dass der Staat, also die Staatsdiener und von ihnen Beauftragte, nichts veranstalten darf, was der Familie, den Eltern oder dem Kinde schadet. Er darf nichts unternehmen, was eine Familie oder die Elternschaft stört oder zerstört, belastet oder Streit schürt. Dabei hat das Kind als Grundrechtsträger ein Recht auf (beide) Eltern.

Um die Integrität der Familie und deren Intimsphäre zu schützen, ist das Verfahren nichtöffentlich (GVG §170). Die Amtsträger sind zum Schweigen gegenüber nicht beteiligten Dritten verpflichtet (D-StGB §§ 203, 353d). Daten und Informationen dürfen deshalb nur aufgrund eines Gesetzes an nicht beteiligte Dritte ausgereicht werden, und dann auch nur im Umfang der für die Erfüllung des Zwecks notwendig ist. Die Beteiligung, also die Berechtigung zum Erlangen oder Verteidigen von Rechten, ist in FamFG §7 geregelt. Als Beteiligte sind zuvörderst die Eltern und das Kind benannt. Die Kommune, also das Jugendamt, ist nicht dabei.

Der Zugang zur Gerichtsbarkeit wird durch den fehlenden Anwaltszwang erleichtert. Wird der Antrag durch eine Rechtsanwältin eingereicht, bedeutet dies jedoch nicht, dass der andere Elternteil bei fehlenden finanziellen Möglichkeiten einen Anwalt (kostenlos) beigegeben bekommt um „Waffengleichheit“ herzustellen.

Kommunale Jugendhilfe (Das Jugendamt)

Die Aufgabe der kommunalen Jugendhilfe ist im SGB VIII (KJHG) geregelt. Der Bundesgesetzgeber hat damit einen Rahmen und einen Leistungskatalog geschaffen, welchen die Bundesländer in kommunaler Selbstbestimmung umsetzen müssen. Die Kosten bleiben in vielen Bereichen bei den Kommunen, also dem Landkreis oder der Stadt als Träger der Verantwortlichkeit. Der Bund schafft damit die Grundlage, den Eltern bei Verwirklichung ihres Erziehungsziels behilflich zu sein und den Kindern positive Rahmenbedingungen zu schaffen (SGB VIII §1).

Eine Mitwirkung (FamFG §162 Abs 1) oder Beteiligung (FamFG §162 Abs. 2) an familiengerichtlichen Verfahren wird im SGB VIII als „Andere Aufgabe“ geführt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Handlungen der kommunalen Jugendhilfe die hierarchischen Ziele des § 1 SGB VIII neu ordnen oder aufgeben dürfen. Dies betrifft im Besonderen den SGB VIII § 50. Die gesetzlich vorgeschriebene „Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten“ lässt viele Protagonisten den Zweck des Gesetzes vergessen. Sie erheben die „Mitwirkung“ zum Ermächtigungsgesetz, alle anderen Gesetze des SGB VIII außer Kraft zu setzen die eigentlich dazu dienen, SGB VIII §1 zu verwirklichen. Dadurch geht die Grenze zur Beteiligung im Verfahren verloren und stellt die Sozialverträglichkeit in Frage.

Dies liegt möglicherweise daran, dass die Mitwirkung in vielen unterschiedlichen Fällen gesetzlich vorgeschrieben ist, ohne im Gesetzestext auf die bestehende Konkurrenz zum Elternrecht einzugehen. In jeder der in SGB VIII §50 benannten Fallgruppe ist die Konkurrenz zwischen den Rechten der Eltern und des Kindes aus Artikel 6 Grundgesetz zum Eingriffsrecht der staatlichen Gemeinschaft für die Zweckerfüllung des SGB VIII §1 unterschiedlich ausgeprägt.

In Verfahren des BGB §1671 ist ein Eingriff der staatlichen Gemeinschaft durch die Kommune in die Autonomie der Eltern nicht angezeigt. Die Erziehungsleistung der Eltern zweifelt der Bundesgesetzgeber nicht an.

Eine Begründung für die Mitwirkung des Jugendamtes findet sich in dem Recht der Eltern auf Beratung und Unterstützung in den Lebenslagen Trennung und Scheidung und Umgang. Die klare Formulierung „Haben Anspruch auf...“ §§ 17 und 18 des SGB VIII zeigt deutlich, dass die Kommune ein reichhaltiges Unterstützungsangebot vorhalten muss, dass den Eltern durch SGB VIII §17(3) vorgestellt werden muss. Es ist nur nachvollziehbar, dass die Betroffenen von den Unterstützungsmöglichkeiten der kommunalen Jugendhilfe informiert werden, sie würden ja sonst nie von dem Angebot erfahren. Ohne die „Mitwirkung“ wäre eine Information des Jugendamtes über eine Verfahrenseröffnung durch das Gericht nicht möglich.

Ziel der Mitwirkung bei Trennung und Scheidung sind also die Eltern und nicht die Kinder. Der §50 SGB VIII soll helfen, den SGB VIII §1 Absatz 3 Satz 2 zu verwirklichen und den Anspruch der Eltern auf Unterstützung zu befriedigen. Der Anspruch kann und muss durch Unterstützung und Beratung im Rahmen der §§ 17 u. 18 SGB VIII und die vielen anderen Leistungen des SGB VIII erbracht werden.

Die Datenerhebung und Speicherung der Beratung innerhalb der Mitwirkung bei Trennung und Scheidung dient der Bedarfserfassung um den Eltern ein Unterstützungspaket schnüren zu können, das angeboten wird. Es bleibt den Eltern freigestellt, dieses Angebot anzunehmen. Eine Verwendung und Weitergabe der Daten und Informationen zu einem anderen Zweck ist nicht zugelassen (SGB VIII §64).

Unter diesem Gesichtspunkt ist auch eine Teilnahme an der mündl. Verhandlung entbehrlich. Das Gesagte der Parteien ist auf den Gewinn des Verfahrens ausgerichtet.

Dem Schutz von Sozialdaten, als der Schutz der Privat- u. Intimsphäre, dem Verfälschen von Daten und Informationen, dem Ausforschen von solchen Daten und Informationen und dem Verwenden zu einem anderen Zweck, hat der Bundesgesetzgeber durch die Datenschutzgesetze einen hohen Stellenwert zugesprochen.

Der Sozialdatenschutz ist nicht auf das Jugendamt - also die staatliche oder kommunale Verwaltung - beschränkt. Durch die klare Vorgabe, öffentliche Einrichtungen oder von ihnen Beauftragte dürfen nur Daten und Informationen erheben, verarbeiten und weitergeben, wenn ein Gesetz die Grundlage der Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe ist, schützt der Gesetzgeber die Familie und jede Person für sich. Ferner hat der Bundesgesetzgeber klargestellt, dass die Daten nur zu dem Zweck weitergegeben werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden. Nur so kann der Bundesgesetzgeber den Daten- u. Informationsmissbrauch verhindern und sicherstellen, dass über die betroffene Person kein falsches Bild vermittelt wird. Im Sozialdatenschutz findet §64 SGB VIII vollumfänglich Anwendung.

Sachverständige (Gutachter)

Die Sachverständige wird in einem familiengerichtlichen Verfahren durch unanfechtbaren Beweisbeschluss bestellt. Der Beweisbeschluss stellt eine Form der Ermittlung von Amts wegen dar. Der §26 FamFG ist zwar nicht anwendbar, formuliert aber den Zweck der Amtsermittlung recht genau: Es sollen entscheidungserhebliche Tatsachen ermittelt werden. In Familiensachen nach FamFG §113 gelten die Vorschriften für Sachverständige der ZPO ab §401 ff im Kontext eines Zeugen.

Nachdem der Amtsermittlungsgrundsatz aus §26 FamFG aber für die Familiensachen nicht gilt und es beim Parteienprozess bleibt, obliegt es der jeweiligen Partei, Beweise über die Tatsache oder Auswirkung einer Begebenheit herbeizuschaffen. Eigentlich könnte man es bei den Ausführungen damit bewenden lassen, weil es das „Gutachten“ bei Trennung und Scheidung oder Umgang gar nicht geben dürfte ... dieses aber in etwa 50% der Verfahren durchgeführt wird.

Dem Beweisbeschluss muss eine Tatsache (Anknüpfungstatsache) zu Grunde liegen, dessen Auswirkung von einem Sachverständigen bewertet werden soll. Fehlt diese Anknüpfungstatsache erfüllt der Beweisbeschluss die Bedingungen für einen Ausforschungsbeschluss. Für die Notwendigkeit eines Gutachtens spricht regelmäßig der Umstand, dass die normale Lebenserfahrung und das Vorstellungsmögen der Richterin für die Bewertung der Tatsache nicht ausreichen und die Parteien es nicht verständlich machen können.

Der Verfahrensbeistand (Anwalt des Kindes)

Der Verfahrensbeistand hat die Aufgabe, die subjektiven und objektiven Interessen des Kindes zu vertreten, wenn angedacht ist, das Kind wechsele von einem Elternteil zum anderen, der Umgang soll erheblich eingeschränkt werden oder das Kind soll den Eltern entzogen werden (FamFG §158). Im Falle des BGB §1671 kommt nur ersteres in Betracht. Dabei ist jedoch der alte Spruch zu beachten: „Wenn zwei sich streiten, freut sich der Drit-

te“. Der „Dritte“ ist ein Kooperationspartner der freien oder kirchlichen Heimunterbringung.

Grundsätzlich wird das Kind von den Eltern vertreten. In diese Autonomie darf der Verfahrensbeistand nicht eingreifen. Denn nur die Eltern tragen die Verantwortung. Ein Leben lang. Dies unterscheidet den Verfahrensbeistand vom einstigen Verfahrenspfleger.

Der Bundesgesetzgeber wollte mit der Einführung des Verfahrensbeistandes konsequent die UN-KRK umsetzen: Das Kind vor (staatlicher) Willkür (EMRK Art. 6) schützen und dem Kind ein rechtliches Gehör verschaffen. Der Bundesgesetzgeber ging auch davon aus, dass die Eltern (oder andere Beteiligte) nicht immer die Interessen des Kindes vertraten, sondern eigene Belange in den Vordergrund stellten. Damit der Verfahrensbeistand auch tatsächlich wirken kann, wurde er als Beteiligter eingesetzt. In Konkurrenz zu den Eltern und den anderen Kooperationsmitgliedern darf er dabei nur in das Verfahren wirken, nicht auf die Eltern oder das Kind. Das bedeutet, er ist deshalb als Beteiligter dabei, um vor (staatlicher) Willkür zu schützen und dafür zu sorgen, dass die Eltern als Partei im Verfahren die Interessen des Kindes im Vordergrund ihrer Bemühungen halten.

Um einer Willkür zu begegnen hat der Verfahrensbeistand zunächst für ein faires Verfahren zu sorgen. Dies ist die minimale Anforderung des Kindes an den Staat. Erhalten die Eltern für ihr Kind kein faires Verfahren kann das nicht im objektiven Interesse des Kindes als Grundrechtsträger sein. Denn die Eltern vertreten das Kind.

Kritiker des §158 FamFG bemängeln den geringen Sachinhalt und die diffuse Befugnisregelung des Gesetzes. Ferner scheint ein wesentlicher Teil des Gesetzes auf die Bezahlung des Verfahrensbeistandes abgestellt zu sein. Die Kommentarliteratur und Rechtsprechung zum FamFG §158 (4) ist derart uneinheitlich, sodass von einer klaren Vorgabe nicht die Rede sein könne. Einstige Befürworter distanzieren sich vom Regelungsgehalt des FamFG §158 und der täglichen Übung der Verfahrensbeistände. Tatsächlich wirke der FamFG §158 eher wie eine Gelddruckmaschine für „gewerbliche“ Verfahrensbeistände und als die ultimative Fremdbestimmung der Familie.

In der Ausübung der Tätigkeit als Verfahrensbeistand ist die Tätige nur dem Kinde verpflichtet. Dies impliziert bereits der Begriff „Beistand“. Es sollte sich von selbst verstehen, dass der Beistand nicht in die Grundrechte des Kindes eingreifen darf. Sie darf als Verfahrensbeistand also auch keine Anträge in das Verfahren eintragen, die in die Grundrechte des Kindes eingreifen. In Abgrenzung zu den Elternrechten trifft dies auch auf Anträge zu, die in die Rechte der Eltern eingreifen. Dies steht nur dem anderen Elternteil zu.

Die Kommunalpolitik

Die Ausformung der Jugendhilfe, also der Vollzug des SGB VIII (KJHG) obliegt den Gemeinden in kommunaler Selbstverwaltung. Sie können sich in Zweckverbänden auf ein gemeinsames Jugendamt einigen und über die Landkreisumlage finanzieren.

Die Vertreter der Gemeinden und Städte bestimmen so über die Ausformung der Jugendhilfe und die Art und Weise der Aufgabenerfüllung unter Beachtung der Gesetze. Als

Grundlage dient die Berichterstattung des Jugendamtes und der freien Träger im Jugendhilfeausschuss. Der Jugendhilfeausschuss ist zu 3/5 von der Kommunalpolitik voll stimmberberechtigt besetzbar, den Rest teilen sich die kommunale Verwaltung (Jugendamt) und die freien und kirchlichen Träger.

Der Jugendhilfeausschuss behandelt alle Themen der kommunalen Jugendhilfe. Dies beginnt bei der Mittelbereitstellung für Freizeitaktivitäten des Kreisjugendringes, geht über die Kindertagesstätten wie Kindergarten und Horte, Nachmittagsbetreuung und endet sicher in diesem Kontext nicht bei der Mittelbereitstellung für Kinderheime und Bezuschussung freier Träger.

Eine weitere Berichterstattung an die Kommunalpolitik erfolgt durch den Bürger selbst, der sich hilfesuchend an PolitikerInnen seines Vertrauens wendet.

Durch die Art der Besetzung des Jugendhilfeausschusses wollte der Gesetzgeber erreichen, dass die Gesellschaft durch die Kommunalpolitik, als Form der direkten Demokratie, möglichst viel Einfluss auf die Verwaltung ausüben kann. Dies beschränkt sich vielerorts jedoch nur auf die Mittelbereitstellung, nicht jedoch auf die Methoden der Aufgabenerledigung.

In vielen Jugendhilfeausschüssen ist auch eine Einflussnahme durch die Gesellschaft und Politik auf Methoden und Verfahrensweisen nicht vorgesehen. Damit entfällt die „Fachaufsicht“ zur Gänze. Eine ordentliche Fachaufsicht ist für die kommunale Jugendhilfe von Amts wegen nicht vorgesehen, weil die kommunale Jugendhilfe aus der Beamtenstruktur stammt. Diese benötigt nur eine Rechtsaufsicht, die in Bayern von den Regierungen der Regierungsbezirke erledigt wird.

Kritiker führen an, dass in den politischen Ämtern und auch sonst im Jugendhilfeausschuss eben die Berufsgruppen vertreten sind, die in der Jugendhilfe oder Familiengerichtsbarkeit tätig sind und damit ihr Geld verdienen. Dadurch entstünde ein geschlossenes System, dass keine Kritik mehr erfährt. Ferner würden die Juristen im Jugendhilfeausschuss Maßnahmen und Methoden als legal definieren, nicht aber erklären, warum das eine oder andere dem Zweck, nämlich der Hilfe für Eltern und Kinder, entgegenläuft.

Im Allgemeinen wird der Kommunalpolitik wenig Kompetenz und fehlender Wille zur Beschäftigung mit dem Familienrecht in der Jugendhilfe zugeschrieben. Sie verstehen die Nöte der Bürger schlicht nicht. Dies dürfte auch der Grund sein, warum KommunalpolitikerInnen sich wenig äußern und dem Bürger tatsächlich nicht helfen (können). Sie fühlen sich schnell überfordert und müssten eingestehen, dass sie nicht (akut) helfen können. Dazu kommt die mögliche Kritik an Parteikollegen im Jugendhilfeausschuss.

Die Landespolitik

Die Sozialministerien fühlen sich für die Betätigung des Jugendamtes in Familiensachen bei Gericht grundsätzlich nicht zuständig. Sie verweisen durchgängig auf das Justizministerium. Das Bayerische Sozialministerium möchte das Kindeswohl in seiner täglichen Arbeit bewusst nicht definieren, verweist aber darauf, dass es die Juristen definiert haben.

Die Landespolitik sollte über die Betätigung der Gerichte wachen und Strömungen oder Missstände ansprechen und kritisieren. Damit sind nicht konkrete Verfahren gemeint. Formt sich eine Rechtsprechung oder eine Methode, die es der Politik unmöglich macht, dem Bürger die Sinnhaftigkeit zu vermitteln, hat der Politiker die Pflicht zu forschen und eine Plattform der Diskussion zu schaffen. Weiter hat die Landespolitik die Pflicht, innerhalb der Fraktion Maßnahmen und Methoden der Verwaltung zu diskutieren und ggf. zu ächten.

In Bezug auf die Einflussnahme der Landesverbände auf die örtlichen Verbände in der Kommune wird allzu oft bemängelt, dass LandespolitikerInnen sich auf die föderale Unabhängigkeit der Kommune zurückziehen. Dabei wird verkannt, dass den Einfluss auf Methoden und Maßnahmen die Partei vor Ort hat, nicht der Abgeordnete im Landtag in der großen Stadt. Die Partei vor Ort muss ermuntert und unterstützt werden, etwas zu prüfen und ggf. zu regulieren. Unterbleibt dies, wird diese immer darstellen und „nach oben“ berichten, es wäre alles in Ordnung und es bleibt alles beim Alten.

Die Bundespolitik

Als gesetzgebendes Organ verabschiedet die Bundespolitik die Bundesgesetze und unterzeichnet Verträge mit anderen Staaten. Die Bundesländer haben sich mit der Gründung der „Bundesrepublik“ verpflichtet, die Gesetze des „Bundes“ und dessen Rechtsprechung anzuerkennen. Die Regelungstiefe der Bundesgesetze ist unterschiedlich weil viele detaillierte Regelungen erst auf Landesebene oder auf Stadtebene erlassen werden.

Diese kommunalen Regelungen dürfen weder den Verfassungen der Bundesländer widersprechen, noch den Bundesgesetzen. Alle Handlungen der Behörden, also der Verwaltung der Kommunen und der Länder müssen von den Bundesgesetzen und den Verträgen mit anderen Staaten oder Bündnissen gerecht werden. Der Bund hat die UN Kinderrechtskonvention (UN-KRK) unterzeichnet. Die Umsetzung geschieht durch Bundesgesetz. Das Gesetz wird von den Ländern umgesetzt. Einzelne Kommunen haben durch die politischen Vertreter die direkte Umsetzung zugesagt. Darunter die „Weltstadt mit Herz“ und die UNESCO Kinderstadt Nürnberg. Die Justiz ist von dieser Zusage nicht betroffen.

Die Politik bestimmt die RichterInnen des obersten Gerichtes, dem Bundesverfassungsgerichtes. Dieses Gericht handelt nicht auf der Basis der (Länder)Verfassungen, sondern auf Basis des „Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“.

Die Ausformung der kommunalen Jugendhilfe ist Sache der Stadt / Landkreis, die Gerichte unterstehen dem Bundesland.

Stellung des Staates

Notizen:

Das bestehende Kooperationssystem

Kommunale Jugendhilfe (Das Jugendamt)

Wie beschrieben hat die kommunale Jugendhilfe bei der Mitwirkung die Aufgabe, den Eltern Hilfe und Beratung anzubieten. Die Realität sieht jedoch anders aus. Innerhalb der Kooperation wird das Jugendamt als „mitwirkende Beteiligte“ geführt. Im Verwaltungsgericht als „Internum der Familiengerichte“.

Üblicherweise erhalten beide Parteien Post vom Jugendamt. Man weist auf die „Mitwirkung“ am Verfahren hin und bittet um ein gemeinsames Gespräch um die Mitwirkung erfüllen zu können. Dieser Akt des Jugendamtes ist kein Verwaltungsakt, weil das Amt dazu verpflichtet ist (einzuladen). Die Verwaltung (und Rechtsaufsicht) wird später behaupten, weil es kein Verwaltungsakt ist, gibt es auch keine Akteneinsicht.

In ein oder zwei Stunden tauschen sich nun die Parteien und die Jugendamtsmitarbeiterin im Gespräch aus. Das Ziel des Gesprächs bleibt unerörtert. Art und Umfang der „Mitwirkung“ wird den Eltern weder vom Jugendamt noch von der Anwältin erläutert. Eigentlich soll das Gesagte nur dazu dienen, den Bedarf an Unterstützung für die „neue Aufgabe“ des Getrenntlebens die Kinder betreffend zu erfassen (SGB VIII §17 Abs. 3). Tatsächlich wird auf Basis dieses Gesprächs eine Aufzeichnung gefertigt und Inhalte des Gesprächs mit oder ohne Schweigepflichtentbindung in das Gerichtsverfahren eingebracht. Manche JugendamtsmitarbeiterInnen legen den Eltern eine Schweigepflichtentbindung vor. Wieder andere behaupten, man wäre zur Unterschrift verpflichtet, es wäre unabdingbar für die Mitwirkung.

Den Zweck des Gespräches hat der Bundesgesetzgeber dahingehend beschrieben, den Eltern die Unterstützungs- u. Beratungsangebote vorzustellen (SGB VIII §17 Abs. 3). Dazu gehört es, dass die Eltern ihre unterschiedlichen Positionen darstellen. Der Mitarbeiterin kann es wohl so am besten gelingen, den Bedarf zu ermitteln und ggf. sogar schon vermittelnd zu wirken. Die Vermittlung unterliegt jedoch dann nicht der „Mitwirkung“ sondern erfüllt den Anspruch der Eltern auf SGB VIII § 17 Abs. 1 u. 2. Eine Weitergabe der Daten und Informationen ist bei Strafe untersagt (StGB §203). Und auch sonst dürfen Daten und Informationen nur zu dem Zweck weitergegeben und verwendet werden, zu dem sie erfasst wurden. Daran ändert auch eine „Schweigepflichtsentbindung“ nichts. Eine Ermittlungstätigkeit oder eine Verpflichtung dem Gericht gegenüber hat der Gesetzgeber explizit nicht vorgesehen um den Auftrag nicht zu gefährden.

Werden Gesprächsinhalte oder das „Ergebnis“ an das Gericht übermittelt, kann nicht mehr davon die Rede sein, die Daten und Informationen werden zum Zweck der Beratung um die Unterstützungsmöglichkeiten der kommunalen Jugendhilfe weitergegeben. Die Daten werden also missbraucht. Noch dazu können die Eltern keinen Einfluss darauf nehmen, was an das Gericht übermittelt wird, ob es richtig und vollständig ist. Mit dem Grundrecht auf informationellen Selbstbestimmung aus Grundgesetz Artikel 2 Abs. 1 mit Artikel 1 Abs. 1 ist dieser Umgang mit den Gesprächsinformationen nicht vereinbar.

Das bestehende Kooperationssystem

Bei den erhobenen Daten und Informationen handelt es sich nicht zwingend um Tatsachen. Es handelt sich um das Gesagte der Parteien. Was davon eine Tatsache, Schlussfolgerung oder eine Lüge ist, kann eine Sozialpaedagogin nicht in so kurzer Zeit herausfinden. Dies ist auch im Hinblick auf den gesetzlichen Zweck der Datenerhebung im Sinne des SGB VIII §17(3), der Vorstellung der Hilfeangebote, nicht kritisch. Unakzeptabel und vermessen ist es jedoch, diese Informationsbasis als Grundlage für eine Empfehlung oder Einschätzung an das Gericht zu machen. Dafür ist die Datenbasis zu dünn (nicht valide). Für dieses Vorgehen fehlt die rechtliche Grundlage (Zweckbindung der Daten) und ist zudem auch fachlich nicht haltbar. Die handelnde Sozialpaedagogin zerstört das Minimalvertrauen in die Institution Jugendamt und macht das Einlösen des Anspruchs auf Unterstützung zu Nichte. Warum? Weil der „unterlegene“ Elternteil die Wertung als Verrat erkennt. Selbst betroffene Kinder, wenn sie befragt wurden, werden sich wundern und künftig tiefes Misstrauen gegen das Jugendamt hegen, wenn ihre Worte im Gericht allen offenbart werden.

Ein Beispiel sei erlaubt: Während die Mitarbeiterin des Jugendamtes Bad-Tölz / Wolfratshausen frisch und fröhlich darüber referierte, der Sohn möchte eigentlich zur Mutter wechseln und nicht weiter beim Vater leben, hat sich die Richterin bei der Kindesbefragung für einzelne Meinungen des Kindes die Erlaubnis eingeholt, diese im Gerichtssaal kundzutun. Verhandelt wurde ein Antrag auf Umgang. Die Richterin kam frisch vom Finanzgericht, sie war sensibel genug und klaren Verstandes, die Rechte des Kindes zu wahren und das Kind nicht in eine unkontrollierbare Situation zu bringen.

Der Bub hat nun kein Vertrauen mehr in das Jugendamt. Er musste noch ein Jahr das Mobbing in der neuen Familie des Vaters ertragen.

In vielen Jugendamtsbezirken ist es üblich, dass MitarbeiterInnen der Verwaltungen im Rahmen der Mitwirkung einen Hausbesuch bei beiden oder einem Elternteil spontan oder angekündigt vollziehen (wollen). Dabei kommt es nicht selten vor, dass sie schlicht das falsche Kind und/oder die falsche Wohnung besichtigen. Kaum ein Mitarbeiter prüft zuvor, ob das Klingelschild ausgetauscht wurde. Für diese Ausforschung fehlt jegliche gesetzliche Grundlage und dringt tief in die Privatsphäre der Eltern ein. Wie die Wohnung „bewertet“ wird, erfährt der Betroffene erst aus der Gerichtsakte.

Gegen die beschriebenen Methoden der kommunalen Jugendhilfe bei der Mitwirkung können sich die Betroffenen vernünftiger Weise nicht wehren. Möchten sie zum Beispiel nicht, dass eine wildfremde Person die Wohnung, als besonders geschütztes Rechtsgut in D-StGB §123, betritt und nach unbekanntem Maßstäben bewertet, wird unterstellt, sie hätten etwas zu verbergen - was tatsächlich zum Entzug des Sorgerechts führen kann!

Aus dieser Bedrohungslage entstehen für die Betroffenen psychische Belastungszustände die nicht selten von Sozialpaedagogen mit „psychisch auffällig“ kommentiert werden. Vernünftigerweise erleben die Betroffenen die kommunale Verwaltung als repressiv, übergriffig und eindringend in ihre persönliche Integrität. Dadurch wird der Anspruch auf Unterstützung aus SGB VIII §§17, 18 und andere, aktuell und künftig, zerstört. Sie werden jeglichen Kontakt zum Jugendamt, auch als Hilfeorganisation, meiden. Damit wird jede

Bemühung der Sozial-Politik für Hilfe für die Familie zu Nichte gemacht. Unter dem Slogan „Hilfe die ankommt“ vermarktet das Sozialministerium mit dem Landesjugendamt ein Programm, das vernünftigerweise unter vorgenannten Gründen ins Leere läuft.

Regelmäßig versenden RichterInnen ohne Kenntnis der Betroffenen die Parteischreiben, Anträge, Angaben über die finanziellen Verhältnisse, gesellschaftliche Stellung, psychologische und ärztliche Gutachten aus dem Verfahren an das Jugendamt. Im Rahmen der Mitwirkung gibt es dafür keine gesetzliche Grundlage, weil die kommunale Verwaltung nicht am Verfahren beteiligt ist und auch die Zweckbindung nicht erkennbar ist. Es handelt sich also um ein Verstreuen von Daten und Informationen die weder wahr noch falsch sein müssen und Desinformation enthalten können. Was soll die Sozialpaedagogin damit? Zudem enthalten die Schriftstücke nicht selten persönliche Geheimnisse und Geheimnisse Dritter (D-StGB §203). Aus unverständlichen Gründen sammeln sich die Akten so auch im Amt und werden nicht wegen Unzuständigkeit zurückgeschickt. Zu allem Überfluss werden diese Papierberge, Gutachten, etc. gegenüber dem Gericht bewertet. Erst dann erfahren die Betroffenen, dass das Jugendamt die Gerichtsakte bekommen hat. Dabei kommt es nicht selten vor, dass eine Sozialpaedagogin einem psychologischen Gutachten über die Kinder und die Eltern zustimmt, obwohl sie die Eltern nur 2 Stunden und das Kind gar nicht gesehen hat.

Aus der Irritation heraus, dass eine Organisation, die medienbekannt jederzeit die Kinder den Eltern entziehen kann, unbekannte Aufzeichnungen in unbekanntem Umfang bevorratet und selbst fertigt, streben viele betroffene Eltern nach Akteneinsicht. Denn sie können nicht verstehen, wie die Mitarbeiterin zu einer solchen Empfehlung an das Gericht gekommen ist und befürchten, es sind noch unbekannte und unrichtige Aufzeichnungen zur Bewertung herangezogen worden. In seltenen Fällen wird diese anstandslos gewährt, in der Regel scheitern die Eltern auch vor den Verwaltungsgerichten. Die Kommunalverwaltung zieht sich darauf zurück, bei der „Mitwirkung“ handle es sich um keinen Verwaltungsakt, nur dort wäre die Akteneinsicht möglich. Richtig ist, bei der Mitwirkung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt. Richtig ist jedoch auch, dass jedermann falsche, unrichtig, unwahre oder ein unrichtiges Bild vermittelnde Daten löschen, berichtigen oder ergänzen darf wenn sie ihn betreffen. Vor allem Eltern, die die Familie oder Kinder schützen müssen.

Ein besonders seltsames Verständnis vom Umgang mit Mitwirkungsakten unterhält das Landratsamt Roth in Verbindung mit dem Verwaltungsgericht Ansbach: Das Jugendamt führe gar keine Akte in der „Mitwirkung“, man sei ja nicht bei der Stasi und das Gericht spricht dem Vater das Recht ab, weil nur das Amtsgericht über die Akte des Jugendamtes zu entscheiden habe. Tatsächlich hat das Jugendamt Berichte in das Verfahren eingeschleppt, mit der Richterin telefoniert, der psychisch kranken Mutter zugesprochen, das 16 Monate alte Kind einfach einzubehalten und die Polizei informiert, es ginge schon in Ordnung. Dies ergab dann eine Akteneinsicht in die Gerichtsakte und Recherche.

Die gängige Praxis geht also völlig am Thema vorbei und zerstört nachhaltig den Anspruch auf Unterstützung durch die kommunale Jugendhilfe. Die Ursache wird im Wesen der Sozialpaedagogin vermutet. Man scheint diesen MitarbeiterInnen stets das Gefühl vermit-

Das bestehende Kooperationssystem

telt zu haben, sie wüssten alles besser als die Eltern und wären dazu berufen, ihre Meinung gegenüber dem Gericht kundzutun. Ihre Meinung sei auch dann unumstößlich richtig, wenn die Informationen nur auf Hörensagen aus einem kurzen Gespräch stammen. Sie würden Gutes tun und eine soziale Leistung erbringen, wenn sie Hörensagen in ein Verfahren einbringen, an dem sie nicht beteiligt sind.

Zu Beobachten ist auch ein Verharren in der Meinung und Prognose wenn diese irrig ist, zugrundeliegende und erhebliche Tatsachen sich als falsch erwiesen haben oder die Prognose von der Realität überholt wurde. Dies könnte auf Führungsstile hindeuten, die Irrtum und Versagen als Schwäche definieren - was nicht akzeptabel sei. Bekannt wurde, dass Jugendämter von McKinsey und Roland Berger beraten wurden, deren Nähe zu Scientology offenkundig scheint.

Damit wendet sich die kommunale Jugendhilfe von der Familie ab und verschreibt sich dem Verfahren, also den Juristen. Fortan wird nicht mehr gefragt sein, was der Familie (dem Kinde) dient, sondern was erlaubt ist. Von nun an werden die Juristen alles daran setzen, bei Beschwer das Handeln für legal zu erklären, jedoch nicht mehr auf den Zweck eingehen. Das Sozialministerium weist die Verantwortung von sich und überlässt es den Juristen, über die Gesundheit der Kinder zu entscheiden.

Sachverständige (Gutachter)

Die gängige Praxis, einen Beweisbeschluss über ein „Sachverständigengutachten“ zur Feststellung der „Erziehungsfähigkeit“ einer Partei oder beider zu erlassen, kann keinen Ursprung in einem Gesetz haben. Weder ist die „Erziehungsfähigkeit“ irgendwo definiert, das Ergebnis der Begutachtung kann also keine Tatsache sein, allenfalls eine Meinung, noch ergibt sich irgendwo das Recht oder die Pflicht des Staates, ein solches „Gutachten“ anzunehmen. Wenn z.B. eine Rechtsanwältin gegenüber dem Gericht eine diffuse „Krankheit“ des Vaters behauptet, die es ausschließen soll, die gemeinsame Sorge auszuüben oder gar Umgang zu pflegen, muss sie auch die Beweise über die „Krankheit“ liefern. Für das Handeln der Richterin, ein Gutachten über den Vater anzufordern, läuft dem Wesen des Parteienprozess völlig entgegen.

Solche RichterInnen sind auch besonders anfällig für den Konjunktiv-Bombast. Gemeint ist das Aufzählen von Behauptungen über mögliche Folgen und versteckten Tatsachenbehauptungen. Schlüsselwörter sind „könnte ein Anzeichen für xxx sein“ oder „kann man nicht ausschließen“. Ab einer gewissen Masse erliegt sie wohl dem Vortrag angesichts des gezeichneten Bildes. Das kann dann auch zum vollständigen Sorgerechtsentzug führen. Dabei ist es unerheblich, ob der Konjunktiv-Bombast von der Anwältin, der kommunalen Jugendhilfe - oder eben der Sachverständigen kommt.

Die „entscheidungserhebliche Tatsache“ bereitet auch erhebliches Kopfzerbrechen im Kontext Trennung und Scheidung. Um zu entscheiden, was „Das Beste“ für das „Wohl“ des Kindes ist, fehlt es an einem verbindlichen Wertekatalog um zu entscheiden, was erheblich ist. Daher scheitert der Auftrag an die Sachverständigen schon an der präzisen Formulierung der Fragestellung.

Bei genauem Hinsehen entdeckt man sehr schnell, dass die Fragestellung an die Sachverständige gar keine Frage enthält oder eben die juristische Fragestellung des Antrages (des Gesetzes) enthält und der Sachverständigen aufgegeben wird, die Sache zu entscheiden.

Diesem Umstand ist wohl auch geschuldet, dass selten Anknüpfungstatsachen vorliegen und / oder genannt werden, die eine bewiesene oder offensichtliche Tatsache darstellen und die Folgen daraus durch die Wissenschaft bewertet werden sollen. Vielmehr scheint der „Elterliche Streit“ die Tatsache zu sein, welches per se ein Gutachten begründet. Dies Vorgehen hat mit einem gerichtlichen Verfahren jedoch nichts zu tun, weil die Entscheidung nicht mehr in der Hand des Staates liegt sondern z.B. in der Hand eines bezahlten Dr. der Philosophie, Völkerkundler, langjährigen Schauspieler etc. als Lohngehilfen, der keine Tatsachen als Gutachten liefert.

Eine klassische Frage an die Sachverständige dürfte wohl sein, ob es dem Wohl des Kindes am besten entspricht, das Aufenthaltsbestimmungsrecht (das Sorgerecht) dem einen oder dem anderen Elternteil allein zu übertragen. Die Antwort der Sachverständigen entscheidet vernünftigerweise den Antrag, denn einer von beiden Elternteilen wollte das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht. Dabei enthält der Auftrag nicht die Frage, wem das ABR zu übertragen sei. Die Sachverständige wird sich jedoch für einen der beiden entscheiden und die juristische Frage beantworten.

Mit einem Parteienprozess hat dies wahrlich nichts mehr zu tun. Vielmehr drängt sich der Verdacht auf, die Richterin möchte sich der Arbeit entledigen und sich einen Strengbeweis beschaffen. Tatsächlich ist die Teilnahme freiwillig.

Der Sachverständigen wird die gesamte Verfahrensakte vorgelegt, also auch die „Stellungnahme“ der kommunalen Jugendhilfe des Landkreises / der Stadt.

Das durchschnittliche Schriftstück einer Sachverständigen im Familienrecht dürfte zunächst das umfangreiche Gesagte der Eltern aus der Exploration enthalten. Eine wissenschaftliche Glaubwürdigkeitsprüfung findet nicht statt. Dort ist auch enthalten, was der eine über den anderen sagt, was dieser getan oder gesagt haben soll. Nicht selten enthalten die Explorationsinhalte auch persönliche Geheimnisse die hemmungslos offenbart werden, aber keinen Einfluss auf das „Ergebnis“ der Begutachtung haben (dürften). Klassiker in diesem Zusammenhang ist die Frage, ob das betreffende Kind ein Wunschkind gewesen sei. Antwort er mit „Nein“ und sie mit „Ja“ kann sich ihm der Verdacht aufdrängen, sie habe ihm das Kind untergejubelt. Auf die Gefühlswelt gegenüber dem nun 10 jährigen Kinde im Hier und Jetzt hat das natürlich keinen Einfluss. Verweigert man die Antwort, wird dies genau so vermerkt, die Antwort des anderen findet keine Erwähnung.

Der hemmungslose und unkritische Umgang mit der Weitergabe von Geheimnissen Dritter überschreitet in der Regel das Zumutbare und lässt sich direkt mit Geheimdienstarbeit vergleichen. Ohne weitere Bewertung werden Geheimnisse niedergeschrieben, die der eine Elternteil dem anderen Elternteil während der Liebesbeziehung anvertraut hat. Oft

Das bestehende Kooperationssystem

wird auch gezielt danach gefragt (Wie steht der Elternteil zu diesem oder jenem Verwandten).

All diese Explorationsinhalte als Sammlung von Daten und Informationen werden dann Grundlage für eine Verdichtung um essentielle Informationen heraus zustellen und ein Bild zu vermitteln. Dabei mutiert oft die Aussage von einem Elternteil über einen Umstand wie selbstverständlich zur Tatsache, ohne dass eine Überprüfung stattgefunden hat oder die Aussage ist von Haus aus nicht beweisbar. Diese „Wahrheit“ wird dann Grundlage für die Empfehlung.

Die vorstehende Methode ist dazu geeignet, jedes beliebige Bild der Familie und einer Partei zu zeichnen. Es scheint nur darauf anzukommen, möglichst viele Informationen zu transportieren, egal ob sie für die Fragestellung erheblich sind oder nicht. Dies bedeutet aber auch, dass jede Behauptung über die eigene Person und Handlungen die über einen behauptet werden, bestritten werden muss. Zum Wesen des Zivilprozesses gehört es eben, dass nicht Bestrittenes automatisch als wahr bewertet wird, zumal die Sachverständige dem Zeugen zuzuordnen ist. Das seitenlange „Bestreiten“ liest vernünftiger Weise keine RichterIn.

Eine gängige Unsitte ist es auch, einen Sachverhalt oder eine Eigenschaft unkommentiert zu lassen. Alleine die Erwähnung im Kontext „Erziehung“ suggeriert dem Leser eine positive oder negative Eigenschaft. Als Beispiel dient eine GWG-Sachverständige „Nach erneutem Anschreiben meldete sich Herr XX zur Terminabsprache“. Erst nach der Akteneinsicht ließ sich diese Aussage erklären: Die Dipl. Psychologin hatte die erste Einladung an eine völlig unbekannte Adresse verschickt. Die Aussage im „Gutachten“ ist also nicht falsch, sie vermittelt dem Leser ein völlig falsches Bild von Herrn XX. Diese Methode der Desinformation kennt die Sachverständige. Sie ist Psychologin. Sie weiß das.

Grundlage für ein „Familienpsychologisches Gutachten“ oder „Erziehungsfähigkeitsgutachten“ sind also keine Tatsachen und valide Daten. Damit erlischt der Anspruch auf eine „wissenschaftliche Leistung“ die einem Gutachten zugesprochen wird. Ein Gutachten kann eben nur auf Basis von Tatsachen erstellt werden. Das Ergebnis der Begutachtung basiert auf Hörensagen und lässt kein verlässliches Abbild auf die Realität zu. Und schon gar nicht eine Verwendung bei Gericht, welches aufgrund von Tatsachen entscheiden soll.

Für das Verfahren bedeutet es, dass eine weitere Person Behauptungen über Umstände und Eigenschaften in das Verfahren einschwemmt, die in dem Verfahren nicht beteiligt ist. Die Lohngehilfin trägt also erneut Wahres und Unwahres in das Verfahren ein, noch dazu bewertet sie dies, als ob alles wahr wäre. Dies alles bleibt im Zivilprozess den Parteien vorbehalten. Nicht dem Staat durch eine Lohngehilfin.

Die Güte des Produkts als Ausfluss der Leistung der Sachverständigen richtet sich nach der Vergütung der Sachverständigen. Damit ist nicht die Höhe der Rechnung oder Umfang des Schriftstückes gemeint, sondern die Einstufung im JVEG, welches in §9 mit Anhang 1 die Vergütung in unterschiedlichen Staffeln festlegt. Die Produktgruppe M3 vergütet ein Gut-

achten, also hat die Leistung der Sachverständigen die Ausformung eines Gutachtens und mindestens die Eigenschaft und Güte einer Diplomarbeit zu haben. Es ist also nicht erklärbar, warum eine Richterin von den hohen Anforderungen an dem Produkt der Begutachtung, dem Gutachten, Abstriche macht und nicht die Wahrheit und Tatsachen zur Grundlage ihrer Entscheidung macht.

Dies kann der täuschenden Aufmachung mancher „Gutachten“ geschuldet sein. Ein Indiz dafür sind die Ermittlungen in der „Causa“ Dr. der Philosophie Elmar Köppl. Dem Sachverständigen aus Innsbruck wurde Betrug vorgeworfen, die Staatsanwältin hat das Verfahren eingestellt. Erst das Ermittlungsverfahren gegen die Staatsanwältin hat ergeben, dass sie das „Gutachten“ gelesen haben soll, es für umfangreich und detailreich befunden haben soll. Jene Eigenschaften werden den Romanen von Karl May auch zugeschrieben. Die Art, Umfang und Aufmachung täuschte also Juristen über die Eigenschaft „Gutachten“ hinweg.

Auch Formulierungen wie „Der Test wurde in Anlehnung an xxx durchgeführt“ versucht einem Schriftstück einen wissenschaftlichen Touch zu geben, hat aber selten mit ernsthafter Anwendung von Wissenschaft zu tun. Wenn die Testbedingungen verändert werden, ist es nicht mehr der Test, der mehr oder weniger aussagekräftig wäre. In der Regel können die Betroffenen erst durch mühsame Recherche herausfinden, ob der Test auch den Vorgaben entsprechend durchgeführt wurde. Nun werden zwei unterschiedliche Methoden der Bewertung angewendet. Bei der GWG Gutachterin findet die Teilnahme am Test Erwähnung, im späteren Langgutachten wird dann aber darauf hingewiesen, dass der Test nicht vollständig durchgeführt wurde. Die Nürnberger Sachverständige gibt an, einen Test gemacht zu haben, die Nachfrage beim Urheber des Testverfahrens ergab jedoch, dass der Test unter diesen Bedingungen gar nicht durchführbar ist um ein richtiges Ergebnis zu liefern. Der Unterschied beider Täuschungen liegt im Behaupten von Wahrheit: GWG München täuscht darüber hinweg, den Test durchgeführt zu haben, also eine (sinnlose) Leistung nach Stunden erbracht und abgerechnet zu haben (D-StGB §263 – Betrug). Die Nürnberger Kollegin gibt allerdings das Ergebnis eines Tests wieder was im wissenschaftlichen Sinne eine Tatsache darstellt. Da ihr bewusst ist, dass sie die Testbedingungen verändert hat, kann sie nicht behaupten, dass der Test ein valides Ergebnis erbracht hat. Wiederholt sie dies mündlich, erfüllt es den Tatbestand der uneidlichen Falschaussage (§153 D-StGB).

Die Liste der Kuriositäten ließe sich endlos weiterführen. Entscheidend ist, dass man das Geschriebene der Sachverständigen erst dann lesen kann, wenn es an alle ausgereicht ist. Man kann die Verbreitung von Unwahrheiten, Unrichtigkeiten oder persönlicher Geheimnisse nicht verhindern. Es liegt in der Natur der Sache, dass dies umfangreicher ist als der Parteivortrag in der Gerichtssache an sich. Und so muss man sich noch dazu gegen absurde Ableitungen der Sachverständigen behaupten.

Umso heftiger dann die Gegenwehr gegen ein „Gutachten“ ausfällt, desto mehr wird die Richterin versuchen, alles gegen den Unzufriedenen auszulegen und die Einwände im Rahmen der „freien Beweiswürdigung“ zu negieren oder zu ignorieren. Entscheidend ist: Das „Gutachten“ ist ein Strengbeweis, die Einwände unterliegen jedoch der freien Beweiswürdigung, können also beachtet werden – müssen aber nicht. Auch das ist der Natur der

Kooperationen geschuldet. Die Richterin kennt die Methode der Gutachterin und bestellt sie immer wieder und wieder. Die Einrede der Parteien kennt sie schon zu Genüge. Es gibt also keinen Grund, genau bei vorliegendem Verfahren die Gutachtenkritik zu beachten. Vernünftigerweise beschwert sich ja nur der, der unzufrieden ist.

Nach österreichischem Vorbild akzeptieren deutsche u. Bayerische RichterInnen nun Gutachten, die nur auf Basis der Aktenlage erstellt wurden, die Betroffenen also nie gesehen wurden. Oder: Nach 10 Minuten „Begutachtung“ im Gerichtssaal geben Sachverständige die Diagnose „Paranoide Wahnstörung“ zu Protokoll. Mit der Berufsethik ist dies nicht zu vereinbaren, vor allem Psychiater wehren sich gegen eine solche Berufsausübung.

Die Rechnung der Sachverständigen geht zu Lasten der Parteien. Und diese Rechnungen geben allzu oft Anlass zu Beschwerden. Die Preise beginnen bei etwa 3.000 Euro und enden nicht bei 15.000 Euro.

Dies alles ist gar nicht notwendig. Denn die Gegenpartei muss Beweise liefern, nicht sie oder die Richterin. Wenn sie an einer Begutachtung teilnehmen, dann liefern sie „Beweise“, die möglicherweise gegenteilig ausgelegt werden und welche die Gegenpartei erbringen müsste.

Im Hinblick auf die Neuregelung des BGB §1626a ein kurzer Kommentar:

Bisher konnte der Erzeuger das Sorgerecht nur dann erlangen, wenn die Mutter zugestimmt hat. Nun soll ab 2013 auf Antrag des Vaters das gemeinsame Sorgerecht bestehen, wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht. Überträgt man dies in eine Frage an die Sachverständige könnte folgendes entstehen: „Kann der Erzeuger künftig auch Vater sein?“.

Der Verfahrensbeistand

Wie beschrieben soll der Verfahrensbeistand die subjektiven und objektiven Interessen des Kindes vertreten. Darüber hinaus muss der Verfahrensbeistand die Grundrechte des Kindes verteidigen und darf diese nicht schmälern. Ein Grundrecht ist das Recht auf ein faires Verfahren. Die Mehrzahl der bekannten Verfahrensbeistände sind bezahlte Organe der Rechtspflege.

Tatsächlich hat ein Verfahrensbeistand keine Möglichkeit Aufträge zu erhalten, wenn er Verfahrensfehler oder Straftaten im Gerichtssaal rügt. Wie auch die Sachverständigen werden die Verfahrensbeistände von der Richterin bestellt. Stellt er sich, warum auch immer, gegen die Richterin, wird er von dieser Richterin keine Aufträge erhalten. Nach dem Kantinenbesuch der Richterin auch von den anderen RichterInnen nicht mehr. Um dieser Situation vorzubeugen hat sich in München z.B. der ADK München e.V. gegründet. Der Vorstand und seine zwei Hände voll Mitglieder bestehen aus Richtern, (Ex) JugendamtmitarbeiterInnen und Sachverständigen. Die Finanzierung stellt zur Hälfte die Stadt München als Träger der kommunalen Jugendhilfe sicher. Der Verein bildet Verfahrensbeistände aus und die Mitglieder nehmen sie in eine Poolmappe auf. Dabei werden die Verfahrensbeistände jedoch nicht Mitglied im Verein. Die Poolmappe liegt dann bei den Richterinnen auf. Damit ist die Richterin einigermaßen sicher, dass sie nur geclarte Ver-

fahrensbeistände auswählt. Über die Kooperation ist ebenso gewährleistet, dass ein Feedback an den Verein geht, wenn man mit einer Leistung nicht zufrieden ist. Die Neuauflage der Poolmappe wird den Verfahrensbeistand nicht mehr enthalten, voreilend wird auch per E-Mail informiert, dass der Verfahrensbeistand nun nicht mehr in der Poolmappe gelistet ist. Dabei kommt es vor, dass jemand per E-Mail aus der Poolmappe entfernt wird, der nie für den Verein tätig war. Die Wirkung ist die gleiche.

Das Ziel, das Kind vor staatlicher Willkür zu schützen, bleibt auf diese Weise unerreicht.

Wenden wir uns den nächsten Aufgaben zu: Das (rechtliche) Gehör des Kindes. Hat also der Verfahrensbeistand das Gefühl, das Kind wird von den Eltern nicht ordentlich vertreten, muss er darauf hinwirken, dass die subjektiven und objektiven Interessen des Kindes berücksichtigt werden. Im Vordergrund stehen dabei die objektiven Interessen, also das Recht auf gewaltfreie Erziehung (auch psychische Gewalt), drogenfreie Umgebung, Recht auf Förderung und Bildung, Gesundheit etc. Mit zunehmendem Alter und fortschreitender Entwicklung kommen gleichsam die subjektiven Interessen des Kindes zum Tragen. Die subjektiven Interessen werden als „Kindeswille“ geführt. In Abgrenzung zum Kindeswunsch ist der Wille als Ausdruck eines selbstbestimmten Lebens in Abhängigkeit der Fähigkeit, die Folgen des Wunsches für die Zukunft abzuschätzen. Bestrebungen, den „Kindeswillen“ als absoluten Verfahrensmaßstab zu etablieren, scheitern stets am „Taschengeldparagrafen“ D-BGB §110 und an der Tatsache, dass es kein valides wissenschaftliches Verfahren gibt, den Wunsch vom Willen abzugrenzen. Die Erforschung des Kindeswillens erfordert zudem ein hohes Maß an Vertrauen und Empathie des Verfahrensbeistandes.

Ein Beispiel: Ein 6 jähriger Bub wechselt vom Vater zur Mutter weil dort die 5 Jahre ältere Schwester lebt, die keinen Umgang pflegt. Die Mutter schenkt dem Buben keine Aufmerksamkeit und geht den eigenen Interessen nach. Förderung erhält der Bub auch nicht. Spricht er positiv gegenüber irgendwem vom Vater wird er von Mutter und Schwester sanktioniert. Um die Liebe und Aufmerksamkeit der Mutter zu erhaschen, unternimmt er alles und lügt deshalb vor Gericht. Der Liebe und Zuwendung des Vaters ist er sich sicher und muss dort keine Energie aufwenden. Als die Mutter die Alleinsorge anstrebt und den Umgang boykottiert, wird der Bub psychisch auffällig aggressiv und kommt in die Psychiatrie. Der kindliche Wunsch nach Zuwendung und Liebe bleibt unerwidert, das Streben danach hält den Bub jedoch bei der Mutter, denn die Hoffnung stirbt zuletzt. Jahre später soll der Bub mit Psychopharmaka eingestellt werden und weiter eine Heilpädagogische Sonderschule als Analphabet besuchen. Den Vater hat er nicht mehr gesehen.

Würde man dem Willen des Kindes, wie in diesem Beispiel, folgen, wäre das Kind für sein eigenes Schicksal verantwortlich. Es steht außer Frage, dass hier das objektive Interesse des Kindes von den Eltern und vom Verfahrensbeistand zu vertreten ist. Vernünftigerweise wird die im Beispiel genannte Mutter stets den Vater und alle anderen für den Zustand verantwortlich machen. Der Verlust des Kindes zum Vater käme einem „Versagen“ gleich und für die Mutter nur schwer zu verkraften. Noch dazu kommt der Verlust der gesellschaftlichen Reputation und der Verlust von hohen Unterhaltsleistungen, die fast 4/5 des Einkommens ausmachen. Bei seiner Arbeit hat der Verfahrensbeistand diese Variablen zu

Das bestehende Kooperationsystem

berücksichtigen und eine eingeschränkte Interessenvertretung durch die Mutter zu erkennen.

Als Beteiligter im Sinne des FamFG §7 erhält der Verfahrensbeistand und Interessenvertreter des Kindes alle Schriftsätze aus der Akte. Vernünftigerweise hat er die Schriftsätze auf den Gehalt an Tatsachen in Abgrenzung zu Tatsachenbehauptungen zu untersuchen. Er muss sich genauso wie die Eltern mit der Güte der Einlassungen des Jugendamtes und der Gutachterin auseinandersetzen und sich um Klärung bemühen.

In der täglichen Übung erstellt der Verfahrensbeistand einen Bericht über die Lebensumstände des Kindes, also wie die Wohnung und das Kinderzimmer aussieht. Im Weiteren gibt der Verfahrensbeistand das wieder, was der betreuende Elternteil erzählt bzw. erzählt haben soll. Dies enthält Angaben des Elternteils über das soziale Umfeld, Angaben des betreuenden Elternteils über die Gesundheitsversorgung des Kindes und auch Angaben über Wesenseigenschaften der anderen Partei. Diese Arbeitsweise kann nicht im Interesse des Kindes sein und birgt eine Menge Gefahren. Zudem ist es nicht vereinbar mit dem Grundrecht des Kindes auf informationelle Selbstbestimmung aus GG Artikel Abs.1 und 2 Abs.1.

Ein Beispiel: Die Mutter verschwindet nach der Entbindung akut in der geschlossenen Anstalt. Diagnose nach einem halben Jahr: Borderline Typ aggressiv usw., Psychopharmaka-Abusus. Das Neugeborene wird 16 Monate lang vom Vater allein großgezogen. Umgang findet spärlich statt. Nach 16 Monaten behält die Mutter das Kind ein und taucht unter. Zum Herausgabe-Antrag des Vaters wird der Verfahrensbeistand (Rechtsanwältin) bestimmt. Im Laufe des Verfahrens werden ihr unzählige ärztliche Zeugnisse über die Gesundheit und durch die Herausnahme entstanden schweren Schäden am Kinde über die Verfahrensakte zugänglich gemacht, darunter die ärztliche Diagnose der Mutter und Medikation. Dies alles schlägt sich in den Berichten des Verfahrensbeistandes nicht nieder, stattdessen füllt Gesagtes der Mutter und die Beschreibung der Wohnung und eine subjektive Bewertung des Kinderzimmers die Berichte. Ob sie tatsächlich in der richtigen Wohnung war, lässt sich nicht feststellen. Als es zu einer mündlichen Verhandlung kommen soll, teilt sie dem Gericht mit, der Vater gelte als psychisch auffällig und ein erweiterter Suizid sei nicht ausgeschlossen. Mit dem Vater hat sie vor über einem Jahr 20 Minuten gesprochen. (D-StGB §§186ff, 226, 203)

Dieses Vorgehen ist nicht unüblich, jedoch nicht im Interesse des Kindes. Das Kind hat nämlich kein Interesse daran, dass der Verfahrensbeistand schon wieder das Gesagte der (psychisch kranken) Mutter in das Verfahren einträgt. Das Kind hat ein Recht auf körperliche- u. geistige Unversehrtheit. Es hat auch kein Interesse daran, dass irgendjemand über seine Lebensumstände subjektiv berichtet oder etwas berichtet, was andere gesagt haben (sollen), weil es die Umgebung ganz anders wahrnimmt als der Verfahrensbeistand. Die Berichterstattung dieser Art ist also überhaupt nicht mit dem (Grund)Recht des Kindes auf informationelle Selbstbestimmung (GG Artikel 2 Abs.1 mit Artikel 1 Abs. 1) vereinbar.

Das Vorstehende ist die übliche Verfahrensweise. Die Durchsicht dutzender Berichte von Verfahrensbeiständen lässt keinen Zweifel aufkommen, dass dies Lehrmeinung (zumindest in Bayern) ist. Sie unterscheidet sich also nicht von der Lehrmeinung der Sozialpaedagogen, die der Meinung sind, nur das Gesagte weitertragen zu müssen.

Diese übliche Verfahrensweise lässt eine gezielte Desorientierung in der Ausbildung vermuten. Der Verfahrensbeistand fühlt sich scheinbar als „Informationsbeschaffer“ der RichterIn und möchte dieser gefallen (um Aufträge zu erhalten oder nicht aufzufallen). Die Orientierung zum Kinde, also dem Grundrechtsträger, geht verloren.

Eine Kritik im Verfahren an dieser Art der Betätigung des Verfahrensbeistandes bleibt ohne Wirkung. Eine Beteiligte kann man nicht entlassen. Die Richterschaft weigert sich hartnäckig den Verstoß gegen die Grundrechte des Kindes mit einer Entlassung wegen Nichterfüllung der Aufgabe zu ahnden. Das ist wohl der Kooperation geschuldet.

Aus unverständlichen Gründen kann sich die bayerische Landespolitik nicht dazu durchringen, den Wunsch gegenüber der Justiz zu äußern, dass sie das Gesetz zur Vergütung von Verfahrensbeiständen so versteht, dass diese tatsächlich tätig werden müssen um Geld zu erhalten. Staatsanwalt Schütz stellt ein Verfahren wegen Betruges ein, weil der Kommentarliteratur explizit nicht zu entnehmen ist, dass die Entlohnung mit einer Tätigkeit verbunden ist. Grundlage eines jeden „Vertrages“ ist jedoch Treu und Glauben.

Die Anwaltschaft

Die Rechtsanwältin gehört zum „Organ der Rechtspflege“. Sie ist Juristin, wie die RichterIn und gepflegter Weise der Verfahrensbeistand auch. Sie sind also Standeskollegen und bedienen sich ein und derselben Kommentarliteratur. Wie eben auch der Literatur zum „Münchner Modell“. Die Herren Dr. Jürgen Schmid des Amtsgerichtes München und Dr. Hüßtege sind Mitverfasser der Kommentarliteratur die (Dr) Josef Salzgeber zitieren.

Die Kommentarliteratur stellt eine Ansammlung von Ergebnissen der Entscheidungen dar. Entscheidungen, die RichterInnen getroffen haben. Die Entscheidungen sind in „Juristischen Wochenblättern“ abgedruckt. Sie stehen also den Parteien nicht zur Verfügung. Außerdem behandeln sie immer den Einzelfall, ob der gerade passt, ist eine ganz andere Frage.

Wenn Sie das Lesen bis hierhin geschafft haben, werden Sie erkannt haben, dass mittlerweile eine Menge Papier entstanden ist. Unmengen von Daten, Informationen usw. sind in das Verfahren eingetragen worden. Zum Kern des Zivilverfahrens gehört das Bestreiten. Alles was von irgendwem eingebracht wurde, muss bestritten werden, wenn es nicht richtig ist. Ansonsten wird es wahr. Wenn die Anwältin selbst am Anfang wenig schreibt, wird es dennoch viel.

Dem entgegen steht ein recht mageres Salär von etwa 700 Euro für die Anwältin im ersten Rechtszug und eine Gerichtsakte die schnell 300 und mehr Seiten enthält. Eine Rechtsanwältin empfahl deshalb anlässlich einer VAMV-Veranstaltung, Verfahrenskostenhilfe zu beantragen und bei Ihr „sonstige Beratungsleistung“ zu bezahlen. Man betrügt allerdings

Das bestehende Kooperationssystem

auf diese Weise den Staat, es scheint da aber ein stillschweigendes Übereinkommen zu geben um irgendwie auf 300-450 Euro die Stunde zu kommen.

Ebenso scheint es ungeschriebene Gesetze zur Sicherung des Minimaleinkommens für Juristinnen zu geben: Die Verfahrenskostenhilfe wird erst in der mündlichen Verhandlung entschieden! Mit dem Unterschreiben der Mandatsübertragung verpflichtet man sich jedoch zur Zahlung des RVG-Satzes im Falle des Nicht-Gewährens. Betreibt die Anwältin das Verfahren zur Verfahrenskostenhilfe nicht gewissenhaft und duldet es, dass darüber erst in der mündlichen Verhandlung entschieden wird, geht man eine Zahlungsverpflichtung ein, die man nicht leisten kann. Entscheidet man dann am Ende der mündlichen Verhandlung, die Verfahrenskostenhilfe sei nicht zu gewähren, weil keine Aussicht auf Erfolg besteht, verdient die Anwältin das Doppelte weil der VKH Satz niedriger ist als der RVG Kostenansatz. Die Anwältin ist dann berechtigt, die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Und sie wird es tun.

Das Ergebnis eines Gerichtsverfahren muss nichts mit der Leistung der Anwältin zu tun haben. Eine gute - also fachlich richtige - Arbeit muss durch die Richterin nicht gewürdigt werden. Also würde es nichts ändern, der Anwältin 15 oder 30 Tausend Euro zu bezahlen.

Die AnwältInnen müssen aber kein Interesse haben, das Recht zu pflegen. Sie klären die MandantInnen im seltesten Fall vollständig auf. Sie nicken zu den Methoden des Systems. Sonst sind sie raus.

In vielen Bereichen der Rechtswissenschaften und sonstigen Wissenschaften gilt der Disput um die Meinung und das Bemühen um Überzeugung als pflegenswertes Gut. Mit der Qualität der Argumente gewinnt der Gegenüber Anerkennung und Respekt. Um so leidenschaftlicher er sein Ziel verfolgt, desto mehr wird seine Ausdauer und Engagement gewürdigt. Das alles gibt es im Familienrecht nicht. Um so mehr man sich engagiert, desto eher wird man als psychisch auffällig abgestempelt. Argumente werden ignoriert. Also warum soll sich ein Anwalt einem solchen Risiko aussetzen und mit Leidenschaft arbeiten? Gleiches gilt übrigens auch für Mütter, Väter und Großeltern.

Die ordinäre Handwerkskunst der Anwältin besteht im Bestreiten von unwahren oder nicht beweisbaren Tatsachenbehauptungen und dem Rügen von Verfahrensfehlern oder irrigen Rechtsansichten. Mehr ist nicht drin, weniger ist nicht zu dulden. Der Anwalt ist nicht Ihr Freund.

Das Gericht als Vertretung des Landes

Grundlage aller staatlichen Entscheidungen haben Tatsachen zu sein. Was auch sonst. Der Bundesgesetzgeber hat der Tatsache, also der Wahrheit, durch die Bestrafung von Aussagedelikten eine besondere Bedeutung zugewiesen. Legt jemand falsches Zeugnis über eine Begebenheit einen Anderen betreffend ab, hat er die Wahrheit zu sagen. Stellt sich heraus, er hat gelogen, wird er bestraft - sofern er als Zeuge oder Sachverständiger mündlich einvernommen wird.

Der Zeuge hat im Familienrecht praktisch keine Bedeutung, die Richterschaft ignoriert solche Anträge konsequent. Die eingebrachten Daten und Informationen stammen allesamt von den Betroffenen selbst, vom mitwirkenden Jugendamt und was sonstige Dritte gesagt haben oder gesagt haben sollen. Selbst der Verfahrensbeistand schreibt regelmäßig nur das Gesagte von Dritten ab. Daher bleiben alle Falschaussagen, Prognosen usw. strafrei, selbst wenn vorsätzlich gelogen und getäuscht wurde und wird.

Bei genauer Betrachtung hält kaum ein Beschluss und Verfahren des Familienrechtes den Anforderungen an den geforderten hohen Tatsachengehalt stand.

Der Grund kann durchaus in der gepflegten Verfahrensführung gesucht werden. Die Richterin leitet das Verfahren. Daher hat sie auch die Anwaltschaft an die gebotene Sachlichkeit zu erinnern. Dies unterbleibt jedoch regelmäßig. Nur in den seltensten Fällen wird die Anwältin aufgefordert, nur beweisbare oder offensichtliche Tatsachen in das Verfahren einzubringen. Üblicherweise versuchen besonders aggressive Anwältinnen die Interessen ihrer Mandantin dadurch durchzusetzen, als dass sie mit einem Shitstorm mit unbeweisbaren Tatsachenbehauptungen das Verfahren ertränken. Die gewünschte Wirkung bleibt nicht aus, denn in den Köpfen der Richterin, Sozialpaedagogin und Verfahrensbeistand zeichnet sich ein Bild. Durch ständiges Wiederholen wird dann eine nicht beweisbare Tatsachenbehauptung zur Wahrheit erhoben und Grundlage eines Beschlusses. Diesem Treiben wird durch die jetzige Richterschaft als „Organ der Rechtspflege“ kein Einhalt geboten.

Dem Vernehmen nach war aber dieser Durchgriff des Richters Rudolf in Cochem der Schlüssel zum Erfolg des „Cochemer Modells“.

Ein weiteres Bild wird von der kommunalen Jugendhilfe gezeichnet. Die „Stellungnahme“ oder der „Bericht über das Ergebnis der Beratung“ enthält nicht nur die platte Niederschrift des Gesagten der Eltern sondern auch das, was andere gesagt haben sollen. Dies entspricht inhaltlich oder strategisch dem, was die (aggressive) Anwältin vorgetragen hat. Die Fachbehörde bietet also eine Plattform für das Verstreuen von falschen, wahren oder unvollständigen Daten und Informationen. Das Bild ist entweder vorgezeichnet oder nimmt Konturen an. Auf Basis des Gesagtem wird nun von der Sozialpaedagogin als Vertreterin der Fachbehörde über die möglichen Folgen ausgeführt. Grundlage der Ausführungen sind also nicht Tatsachen. Dies zeichnet ein Bild von der „Realität“ und den „möglichen Folgen“, die Richterin kann sich der Wirkung nicht entziehen.

Das bestehende Kooperationssystem

Hat die Richterin die Gerichtsakten an das Jugendamt ausgereicht wünscht sie genau diese Leistung. Sie greift damit unberechtigt in die (finanziellen) Ressourcen der Kommune ein und akzeptiert, dass nicht die Tatsache und die Wahrheit Grundlage einer staatlichen Entscheidung wird. Noch dazu zerstört sie die Möglichkeit und die ordinäre Aufgabe der kommunalen Jugendhilfe, effektiv den Hilfeleistungsauftrag zu erbringen. Die Jugendhilfe wird von den Eltern fortan als Büttel der Justiz erkannt und nicht als Partner, dem man vertrauen kann.

Für den Verfahrensbeistand hat der Gesetzgeber keine Entlassungsmöglichkeit vorgesehen. Dies ist auch gut so, weil der Verfahrensbeistand ja ebenso vor der staatlichen Willkür schützen soll. Damit sind auch die RichterInnen gemeint. Andererseits dulden RichterInnen konsequent Verfahrensbeistände, die ihre „Mandanten“ hoffnungslos verraten, ihre Grundrechte verletzen, den „Mandanten“ objektiv Schaden zufügen und im Leiden halten. Dies ist möglicherweise der Kooperation geschuldet, die Verfahrensbeistände wurden ja gecleart oder man blickt auf eine lange Zusammenarbeit zurück. Die eklatanteste Verletzung der Grundrechte des Kindes, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (GG Artikel 2 Abs. 1 mit Artikel 1 Abs.1) bleibt regelmäßig ungesühnt.

In diesem Zusammenhang verleitet man den Kindergarten und den Hort zum unkritischen Umgang mit Daten und Informationen gegenüber dem Verfahrensbeistand. Das OLG München publiziert im Internet eine „Blanko – Schweigepflichtenbindung“ mit dem Briefkopf des Oberlandesgerichtes für Kindergartenpersonal gegenüber dem Verfahrensbeistand. Damit wird die Zustimmung der Eltern ersetzt. Das Kind kann sich nicht wehren. Wird die Vollmacht vorgelegt, wird dem Kindergartenpersonal suggeriert, es „müsse“ Auskunft erteilen ohne auf die schwerwiegenden Folgen für das Vertrauensverhältnis zwischen Kindergarten und Eltern hinzuweisen. Eine Erlaubnis oder Verpflichtung des Personals existiert tatsächlich nicht (SGB VIII §64).

Äußert sich das Personal kritisch über den betreuenden Elternteil und der Elternteil erfährt aus der Gerichtsakte davon, ist das Vertrauen dahin und das Kind wechselt die Einrichtung oder geht gar nicht mehr in den Kindergarten. Auch hat das Kindergartenpersonal keinen Einfluss, ob vollständig und richtig weitergegeben wird und nach welchen Maßstäben das Gesagte ausgewertet wird.

Für besonders bedenklich wird die Äußerung in dem Schreiben eingestuft, alle Senate würden diese Rechtsauffassung teilen. Damit ist die richterliche Unabhängigkeit, ein Grundrecht des Bürgers, dahin. Keiner der künftig in die Senate aufsteigenden RichterInnen kann sich der im Internet publizierten Senatsmeinung entgegenstellen ohne im Kollegenkreis gleich als „QuerulantIn“ abgestempelt zu werden. Es ist berechtigt zu vermuten, dass eine Richterin im Amtsgericht nicht in das OLG berufen wird, wenn sie diese Rechtsauffassung (in einem Beschluss) nicht teilt.

Verfasser der „Blanko-Schweigepflichtsentbindung für den Verfahrensbeistand“ als Senatsrechtsauffassung, ist nach bestätigten eigenen Angaben der Vorsitzende Richter am OLG München, Herr Wolfgang Helbig. Herr Helbig ist vollwertiges Mitglied des Vereins „Anwalt

des Kindes München e.V.“ (ADK München), ist Mitverfasser des Gesetzeskommentares Familienrecht in Schulz& Hauß, zusammen mit (Dr.) Salzgeber und (Dr.) Schmid.

Als „Teuerstes“ Mitglied der Kooperation gilt die Sachverständige. Sie wird von der Richterin bestellt und erhält einen Auftrag. Ziel und Kostenträger der Begutachtung sind die Eltern und die Kinder. Bei genauem Hinsehen vergibt die Richterin die juristische Frage an die Sachverständige. Einrede gegen das „Gutachten“ kommen nicht zum Tragen, denn die Richterin ist von der Leistung der Sachverständigen überzeugt, sonst hätte sie ja nicht diese bestellt. Würde sie die Einrede zulassen, müsste sie damit rechnen, dass Dutzende vorgehende „Gutachten“ in Frage gestellt werden.

Die Richterin veranlasst die „Begutachtung“, obwohl es sich um einen Parteienprozess handelt. Jeder Verweigerung wird entweder völlig offen, gar schriftlich, mit Verweigerung des Rechtsschutzzieles von der Richterin begegnet oder suggeriert.

Die Methode wird von den Betroffenen nicht selten als Nötigung empfunden (D-StGB §240). Bei genauer Beschau scheinen die Tatbestandsmerkmale erfüllt. Die anhaltende Kritik an der Güte der Leistungen der Sachverständigen, die geringe Menge an Wissenschaftlichkeit, die zerstörerische Wirkung solcher Gutachten und die hohen Kosten müssen die Betroffenen als Angriff auf ihre persönliche Integrität erkennen dürfen. Zudem ist es ein empfindliches Übel an sich, sich von einer Person „begutachten“ lassen zu müssen, der man nicht im Mindesten vertraut und die Ergebnisse auch allen anderen zugänglich macht.

Das fehlende Vertrauen ist auch berechtigt. Nicht selten prägen absurde Verdachtsdiagnosen und vollständige Diagnosen die Arbeit der Psychologinnen. Dies beginnt bei der Diagnose „Borderline“ (nur klinisch/stationär feststellbar) nach 4 stündiger Exploration und endet sicher nicht beim „Paranoiden Wahn“. In der Umkehr werden auch diagnostizierte Kranke (Befund nach stationärer Borderline-Unterbringung) für gesund erklärt. Dies allem will sich niemand freiwillig aussetzen. Doch der Beweisbeschluss suggeriert den Verlust des Verfahrens wenn man nicht teilnimmt.

Bedenklich ist auch der Missbrauch der Psychiatrie: In Akten lassen sich Aufzeichnungen finden, die eine „Weisung“ der nächsten Instanz darstellen. Der „unzufriedene Elternteil“ sei doch psychiatrisch zu untersuchen, es gäbe „Anzeichen dafür“.

Der Zugang zur Gerichtsbarkeit wird durch späte Bescheidung der Verfahrenskostenhilfe zum finanziellen und existenzbedrohenden Wagnis. Verfahrenskostenhilfe wird mit der Begründung verweigert, es bestehe keine Aussicht auf Erfolg. Dies kann sich ebenso auf den Antragsgegner beziehen, damit muss sich ein juristischer Laie gegen eine Volljuristin im Verfahren behaupten. Der Antragsgegner ist nicht Mitglied der Kooperation.

Der Zugang zur Beschwerdeinstanz bleibt Empfängern von Verfahrenskostenhilfe in der Regel versperrt, es gäbe keine Aussicht auf Erfolg.

Die Landespolitik

Die Sozialministerien haben Kenntnis von der Schädigung des Datenmissbrauchs durch die Justiz. Weder kritische Stimmen noch sonst eine Reaktion ist bemerkbar. Im Gegenteil: Absolutes Schweigen und der ständige Verweis auf die Juristen.

Für die Umsetzung der UN-KRK in seiner Gesamtheit ist die Politik verantwortlich, die Bundes-Politik hat der Unterschrift und somit der Umsetzung zugestimmt. Der gesamte Ausschuss für Verfassung, Recht usw. 16ten Legislaturperiode des Bayerischen Landtages hingegen hat sich durch Verweigerung dagegen ausgesprochen: Er sollte den Wunsch an die Regierung richten, dass Verfahrensbeistände nur dann bezahlt werden, wenn sie tatsächlich tätig geworden sind. Dafür seien die Juristen zuständig, da mische man sich nicht ein. Dadurch bereitet man den Nährboden für Willkür durch den Verfahrensbeistand.

Dutzende Petitionen erreichten den Bayerischen Landtag bzgl. der „Gutachten“ der GWG-München. Der Landtag zog sich auf die Position zurück, man dürfe nicht in die „Richterliche Unabhängigkeit eingreifen“. Das wollten die Petenten auch nicht, Ziel war es die richterliche Unabhängigkeit herzustellen, denn es ist ein Grundrecht des Bürgers, nicht das Grundrecht der Richterin.

Auch sonst scheint dieser Ausschuss Petitionen das Familienrecht betreffend nicht sehr aufgeschlossen zu sein – auch dann nicht, wenn politisch gangbare Wege aufgezeichnet werden.

Die Kooperation

Die Geschichte des Wortes „Kooperation“ ist eine Geschichte voller „Missverständnisse“. Landläufig versteht man darunter verschiedene Unternehmen, die ein oder mehrere (gemeinsame) Ziele verfolgen. Mindestens ein Ziel will man gemeinsam erreichen. Jeder hat dabei seine Aufgabe in bester Qualität zu erledigen. Um das gemeinsame Ziel zu erreichen, ist jeder bereit Abstriche zu machen. Entweder am Geld, am Zeitmehraufwand, etc. Fortlaufende Kontrolle der Vorleistungen, Kritik und Verbesserungsvorschläge minimieren Fehler. Man respektiert den Wunsch des Anderen und dessen Leistung. Im Vordergrund steht die Aufgabe. Es entsteht eine WIN-WIN Situation.

Bei Sozialpaedagoginnen des Jugendamtes versteht man scheinbar etwas anderes darunter. Geben diese einen fachlichen Rat und ein Elternteil folgt dem Rat nicht, ist er nicht kooperativ. Denn er will ja nicht „zusammenarbeiten“. Im gerichtlichen Kontext steht dann im Bericht: Herr XX ist nicht kooperativ. Im Sozialpaedagogenconductus heißt also „nicht kooperativ“ so viel wie „Er tut nicht was ich will“.

In der Kooperation zwischen Gericht – Jugendamt – Verfahrensbeistand – Sachverständige – Anwaltschaft kann jedoch keiner auf etwas „verzichten“. Denn jeder hat eine Aufgabe zu erledigen. Ein „bisschen weniger“ erledigen geht da einfach nicht.

Die Richterin kann nicht ein wenig „weniger Gesetz“ anwenden, nicht „weniger Tatsachen“ zur Grundlage ihrer Entscheidung machen. Die Sachverständige nicht eine „geringe Men-

ge“ an Wissenschaft anwenden Die Anwältin kann nicht weniger bestreiten und „ein bisschen weniger“ rügen. Der Verfahrensbeistand kann nicht „ein bisschen weniger“ die Interessen des Kindes vertreten. Nur die Sozialpädagogin könnte etwas mehr Vernunft anwenden. Weniger geht nämlich nicht.

In dieser Kooperation bedeutet das „Zusammenarbeiten“ die unkritische, bedingungslose Akzeptanz der Meinung des anderen Kooperationspartners. Auch Kritik hat zu unterbleiben. Man hat den Ausführungen unkritisch entgegenzustehen. Man schlüpft also in eine Rolle, denn die eigene Aufgabe kann man gar nicht mehr erledigen, man müsste sonst einem Kooperationspartner widersprechen.

In der „Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe zu den Beratungs- und Mitwirkungsaufgaben [bei] Trennung und Scheidung“ des Hauptamtes für Erziehung Bayerns ist deshalb auch nicht von „Aufgaben“ der Professionen die Rede, sondern von „Rollen“.

Eine Kooperation benötigt eine Koordinationsstelle. Auf der Baustelle erledigt diese Koordinationsstelle (Bauleitung) die Berichterstattung an den Bauherrn. Beim Münchner Modell ist der Richter Dr. Jürgen Schmid des Amtsgerichtes München von der Justizverwaltung mit der Koordination der Kooperationen betraut worden und soll auch den interdisziplinären Arbeitskreis für Familienrichter, Vormundschaftsrichter, Vertreter der Jugendhilfe, Beratungsstellen, Sachverständige und Rechtsanwälte leiten. Und er soll die Durchführung interner Fortbildungsveranstaltungen organisieren und durchführen. Er ist Mitverfasser des Gesetzeskommentares Familienrecht in Schulz& Hauß, zusammen mit (Dr.) Salzgeber und Herrn Helbig für Rechtsanwälte und Kollegen. Und er tritt als Referent beim Verein „ISUV München“ auf. Und... so weiter.

Die Kooperationspartner treffen sich bei Sommerfesten der Anwälte oder Weihnachtsfeiern, Kegelabenden usw.

Herr (Dr.) Salzgeber ist mit Rln Oberlandesgericht München Isabell Götz im Vorstand des „Deutschen Familiengerichtstages e.V.“; Herr (Dr.) Salzgeber war bis vor Kurzem Inhaber der Domain des DFGT.

Grundhaltung

Zusammenfassend lässt sich der Blickwinkel der Professionen dahingehend beschreiben, dass alle die erzieherische Kompetenz und die Elternschaft an sich in Frage stellen und selbst immer wüssten, was zu tun ist.

Jeder fühlt sich dazu berufen oder dazu genötigt sich zu äußern, auch dann, wenn er keine validen Daten und Informationen hat.

Die frühe Positionierung der kommunalen Jugendhilfe als Fachbehörde - teilweise noch vor dem ersten Termin - führt nicht selten zu einer „frühen Entsorgung“ eines Elternteiles. Der „benachteiligte“ Elternteil muss vernünftigerweise die Unwahrheiten, die das Jugendamt durch Wiederholung von Gesagtem, des Anderem, Dritter, Viertes und Fünftes in das Verfahren einbringt, bestreiten. Und so zeichnet sich ein Bild.

Das „Gutachten“ als Strengbeweis ist endgültig, sonst wie vor.

Das Verfahren wandelt sich zu einem Anklageverfahren, allerdings müssen die Betroffenen die unbewiesenen und unbeweisbaren Tatsachenbehauptungen selbst widerlegen. Das gibt es nicht einmal im Strafverfahren. Es reicht eine starke Behauptung um ein Bild zu zeichnen. Oder Taten: Zieht eine Frau mit den Kindern in einem Frauenhaus, gilt dies bereits als ultimativer Beweis (Missbrauch mit dem Missbrauch). Für Männer gilt das Gleiche.

Auch wenn sich Vorwürfe dieser Art als haltlos erweisen, erfährt das Lügen keine Würdigung im Hinblick auf die Kindererziehung. Obwohl davon auszugehen ist, dass das Lügen an die Kinder weitergegeben wird und als Schlüssel zum Erfolg vermittelt und legitimiert wird.

Dies vermittelt den Eindruck, Trennung und Scheidung an sich stellt eine lebensbedrohliche „Kindeswohlgefährdung“ dar, der man ohne maximal invasiven Eingriff in die Grundrechte der Eltern nicht Herr werden kann. Diese Ansicht darf und muss bezweifelt werden.

Man kann den Eindruck gewinnen, je mehr Personen Gesagtes einbringen, desto besser ist es für das Kind und die Eltern.

Es gibt darüber hinaus keine Erfolgskontrolle im Rahmen der Qualitätsmanagements. Die Professionen erhalten kein Feedback von den Familien – es sei denn die Kinder geraten in Not und müssen Fremduntergebracht werden. Das gesamte Zahlenmaterial die eine statistische Beurteilung möglich machen könnte, stammt von den Professionen selbst

Unter dem Druck der Medien und der Öffentlichkeit angesichts der toten Kinder dürften sich die Professionen auch verleitet sehen, hinter jedem Vorwurf auch die Wahrheit zu sehen: „Etwas Wahres wird schon dran sein“. Dabei wird allerdings übersehen, dass die Mehrzahl der Kinder in der direkten Obhut der Jugendämter oder im Zugriff der Jugendämter ums Leben kam.

Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass bei Beachtung der Gesetze und Verfahrensordnungen und deren Auslegung zu Gunsten der Familie und des Datenschutzes eine günstige Prognose entsteht.

Das Münchner Modell am AG München

Stellung der Teilnehmer am Modell

Das Modell entspricht einer Absprache zwischen den Professionen, nicht aber einer Absprache oder einer Zustimmung durch die Eltern zu dieser Verfahrensweise. Verstöße gegen die Absprachen können nicht geahndet werden, Verstöße gehen immer zur Lasten einer Partei.

Die „Soll“ Formulierungen können dem Leser suggerieren, alle Vorgehensweisen seien legal und zweckdienlich. Darauf deutet auch der Briefkopf hin. Es kann der Eindruck entstehen, alle mitwirkenden und beteiligten Personen würden sich an das Vorgehen halten. Dies verleitet zur unkritischen Betrachtungsweise.

Normales Modell

1. *„Der Antrag soll im Wesentlichen die eigene Position darstellen; herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil unterbleiben.“*

Wird der Antrag von einer Anwältin verfasst, gebietet das bereits die Standespflicht aus §43a BRAO: (3): *„Der Rechtsanwalt darf sich bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich verhalten. Unsachlich ist insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten oder solche herabsetzenden Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben.“*

Wird der Antrag hingegen von einem juristischen Laien, gar von einer Betroffenen selbst verfasst, hat diese sicher keine Kenntnis vom „Münchner Modell“...

2. *„Der Antrag wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung zugestellt; das Jugendamt erhält Abschrift per Fax.“*

Entspricht nicht dem Regelungsgehalt des SGB VIII § 17 Abs. 3 der nur, Name und Anschrift der Eltern, nicht aber den gesamten Antrag vorsieht. Und noch dazu einen Zweck! Das Verfahren ist nichtöffentlich (GVG §170), Das Jugendamt ist nicht beteiligt (FamFG §162(1) mit §7(6). Anträge enthalten regelmäßig persönliche Geheimnisse und Drittgeheimnisse (D-StGB §203). Bedenklich ist auch die Übermittlung an ein Telefax.

3. *„Auf den Antrag kann -muss aber nicht- vor dem Gerichtstermin erwidert werden.“*

Das bedeutet, dass ein Bestreiten erst in der mündlichen Verhandlung erwünscht ist, über das aber inhaltlich kein Protokoll verfasst wird (siehe 9). Man kann dies dahingehend deuten, dass schriftliches Bestreiten von der RichterIn nicht gelesen wird. Das entspricht der österreichischen Verfahrensführung. Erst bei der mündlichen Verhandlung wird die (seitenlange) Gegendarstellung vorgelegt, die praktisch im Termin nicht geprüft und widerlegt werden kann. Gleiches gilt auch für die Einlassung der „Jugendwohlfahrt“. Eine ordentliche Vorbereitung ist nicht mehr möglich. Dies ist in bezug auf mögliche Haftungsansprüche gegenüber Land, Kommune, GutachterIn etc. bedenklich.

4. *„Der Gerichtstermin findet binnen eines Monats statt. Beide Elternteile haben die Pflicht, zu erscheinen. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts zum Termin mitzubringen. Eine Verlegung des Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und soll einvernehmlich beantragt werden.“*
5. *„Das zuständige Jugendamt nimmt mit der betroffenen Familie umgehend Kontakt auf. Dazu ist notwendig, bereits im Antrag Telefon-, Telefax-, Handynummern und ggf. e-mail-Adressen aller Beteiligten bekannt zu geben. Soweit der zuständige Sachbearbeiter des Jugendamtes bekannt ist, ist auch dessen Name samt Fax- und Telefonnummer mitzuteilen. Diese Daten können vertraulich behandelt werden.“*
6. *„Das Jugendamt klärt im Einvernehmen mit den Eltern die zuständige Beratungsstelle und den ersten Beratungstermin ab. Möchte die Beratungsstelle am ersten Termin teilnehmen, wird dies dem Gericht unverzüglich mitgeteilt. Erforderlichenfalls regt das Jugendamt die Anwendung des Sonderleitfadens an.“*

Die Teilnahme am Termin über die gesamte Dauer ist nur bei „Beteiligung“ möglich, da es sich um eine „nichtöffentliche“ Verhandlung handelt (GVG §170).

Der Sonderleitfaden soll Anwendung finden, wenn u.a. Sucht oder das „Kindeswohl gefährdende Persönlichkeitsstörungen“ behauptet werden. Dabei sei die Beweisbarkeit zunächst nachrangig!

Datenbasis ist nur das Gesagte der beiden Elternteile, daraus entsteht eine „Feststellung der Gefährdung“.... Grundlage eines staatlichen Handelns (z.B. Eingriff in den geschützten Bereich der Wohnung) haben jedoch nur Tatsachen zu sein.

Hat die kommunale Jugendhilfe Anknüpfungstatsachen von „Kindeswohlgefährdung“ erkannt, hat sie zunächst zu versuchen, die Eltern in die Lage zu versetzen, die Gefährdungslage abzuwenden. Erst dann kann sie von sich selbst einen Antrag bei Gericht einreichen (SGB VIII 8a) oder dem Verfahren gem. FamFG §162(2) als Beteiligte beitreten.

Es ist auch nicht klar ersichtlich, ob und wie die „Anregung“ den beteiligten Eltern mitgeteilt wird und ob und wie die Kooperation über die „Anregung“ entscheidet.

7. *„Im Gerichtstermin haben die Beteiligten ausreichend Gelegenheit, ihre Standpunkte darzustellen.“*
8. *„Schriftliche Stellungnahmen sind während des gesamten Verfahrens nicht erforderlich und sollten möglichst unterbleiben; Rechtsnachteile entstehen daraus für die Parteien nicht.“*

Das Rügen von Grundrechtsverstößen und das Rügen selbst sind notwendig für weitere Instanzen! Das Fehlen begründet Rechtsmittelverlust.

9. *„Im Gerichtstermin wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht und (nur) über das Ergebnis ein Protokoll erstellt.“*

Dadurch wird das Verfahren intransparent. Es ist für nachfolgende Instanzen nicht mehr möglich, auf rechtzeitiges Vorbringen der Parteien und Bestreiten zu prüfen. Eingebraachte Beweisangebote, Beweisanträge und Beweise finden keine Beachtung. Zudem sind Begründungen in Zwischenbeschlüssen wie „Gutachten“ und Bestellung von Verfahrensbeistand oder Umgangspfleger nicht mehr herleitbar.

10. *„Können sich die Eltern nicht einigen, schließt sich ein[e] Beratung oder Mediation an. Die Eltern verpflichten sich, hieran teilzunehmen. Die Verpflichtung ergibt sich für beide Elternteile in gleicher Weise aus der Verantwortung für die Kinder.“*

Die Mediation ist kostenpflichtig (nicht unter 100€ /h) und wird regelmäßig von Rechtsanwältinnen angeboten. Die Wirksamkeit ist umstritten, die Betreiber sprechen von Erfolgen. Termine sind nicht kurzfristig verfügbar. Als Nachteil ist unbestritten, dass Vorwürfe und Tatsachenbehauptungen dem „Gegner“ offenbart werden, dann danach von den Parteien in das Verfahren eingeschleppt werden und den Streit verschärfen. Denn nur die Fachkräfte sind zum Schweigen verpflichtet. Verweigert ein Elternteil die „zweite Mediationssitzung“ wegen Befangenheit des Personals oder Sturheit des Anderen, gilt er als unkooperativ und verantwortungslos.

11. *„Die beteiligten Fachkräfte unterliegen der Schweigepflicht. Die Eltern gestatten dem Gericht und dem Jugendamt lediglich die Nachfrage, ob die Beratung oder Mediation noch andauert. Die beteiligten Fachkräfte teilen dem Gericht und auch dem Jugendamt die Beendigung der Beratung/Mediation unverzüglich mit.“*

Für eine Nachricht an das Jugendamt über das Ende der Mediation fehlt es am Rechtsverhältnis und somit an der Legitimation der Ausreichung dieser Information. Ausnahme ist natürlich die Rechnung bei Kostenübernahme durch die kommunale Jugendhilfe.

Die „Beratung“ wird im Regelungsumfang SGB VIII §17 (1+2) und §18 erbracht. Darauf haben die Eltern einen Anspruch. Die Gesprächsinhalte und Empfehlungen an die Eltern unterliegen dem StGB §203 (Verrat persönlicher Geheimnisse), die Offenbarung obliegt den Beteiligten des Verfahrens, nicht Mitwirkenden. Eine „Zwangsberatung“ sieht der Gesetzgeber erst bei festgestellter „Gefährdung des Kindeswohl“ im Rahmen der Maßnahmen des BGB §1666 ff vor. Fehlt es einem Elternteil an Vertrauen in die kommunale Jugendhilfe weil sich diese schon positioniert hat, gilt er als unkooperativ und verantwortungslos.

12. *„Konnten die Eltern in der Beratung/ Mediation keine gemeinsame Lösung erreichen, findet spätestens vier Wochen nach Mitteilung des Scheiterns ein zweiter Gerichtstermin statt. Hier wird die Sachlage erneut besprochen und nach einer gemeinsamen Lösung gesucht. Es wird ein Protokoll erstellt.“*

Mittlerweile ist in der Regel über ein halbes Jahr vergangen bevor das erste verwertbare Protokoll erstellt wird.

13. *„Die betroffenen Kinder werden -falls erforderlich spätestens in nahem zeitlichem Zusammenhang mit dem zweiten Termin angehört.“*
14. *„Sollte es erforderlich sein, ordnet das Gericht eventuell schon im ersten Termin ein Sachverständigengutachten an und/oder bestellt einen Verfahrensbeistand als Interessenvertreter für das Kind. Der Sachverständige arbeitet lösungsorientiert. Die Eltern verpflichten sich, aktiv an der Begutachtung mitzuwirken.“*

Laut diesem Modell soll bis zum zweiten Termin kein wesentlicher Schriftwechsel stattfinden bzw. soll unterbleiben. Zudem wird über den ersten Termin kein inhaltliches Protokoll verfasst. Die Begründung des Einsatzes einer Sachverständigen bleibt den nachfolgenden Instanzen damit unerschlossen.

Die Formulierung „Die Eltern verpflichten sich, aktiv“ kann dahingehend verstanden werden, als dass sich die Anwältinnen nicht kritisch mit der Begutachtung auseinandersetzen sollen und den Eltern dazu raten sollen. Betrachtet man den Parteiprozess und die Gutachtenkritik kommt dies einem Mandantenverrat gleich.

Für den Verfahrensbeistand gilt FamFG §158, er ist frühest möglich zu bestellen.

15. *„Anders als die Berater hat die/der Sachverständige keine Schweigepflicht gegenüber dem Gericht und Jugendamt“*

In Bezug auf das Jugendamt ist dies sicher nicht zutreffend. Das Jugendamt ist nicht beteiligt. Die Beurteilung von psychischen Eigenschaften der betroffenen Eltern stellt für sich bereits ein persönliches Geheimnis dar, welches nur einem bestimmten Personenkreis unfreiwillig, nämlich den am Verfahren Beteiligten offenbart werden.

Die Schweigepflicht auch gegenüber Gericht und Parteien bleibt dahingehend bestehen, als dass sie Gesagtes betrifft, welches zur Beantwortung der richterlichen Fragestellung nicht notwendig ist. Auch „Diagnosen“ oder Vermutungen über einen Geisteszustand einer Partei dürfen zunächst nur dem Betroffenen offenbart werden (Ethik!), es sei denn, diese Feststellung oder der Ausschluss war die Fragestellung der RichterIn.

Sonderleitfaden (Auszugsweise)

In den Sonderfällen Häusliche Gewalt (auch miterlebte Gewalt gefährdet das Kindeswohl), Gewalt gegen Kinder, Sexueller Missbrauch, das Kindeswohl gefährdende Persönlichkeitsstörungen und Sucht wird nachfolgender Ablauf des gerichtlichen Verfahrens empfohlen. Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang. Die Beweisbarkeit ist zunächst nachrangig.

Der Sonderleitfaden geht davon aus, dass eine Partei bereits im Antragschreiben die „Gefährdung des Kindeswohl“ durch obenstehende Tatsachenbehauptungen behauptet.

Im „normalen“ Münchner Modell hingegen, und das liegt der Betrachtung zu Grunde, fehlen diese Tatsachenbehauptungen. Das Verfahren wird von Parteien (und ggf. deren Anwältinnen) im Sinne des BGB §1671 eröffnet. Daran ist zunächst die Richterin gebunden. Die Richterin kann nur über Anträge entscheiden, die gestellt wurden (Parteienprozess). Glaubt sie eine bestehende Kindeswohlgefährdung zu erkennen, hat sie eine Kinderschutzfachkraft zur Beurteilung hinzuzuziehen und Meldung im Sinne des SGB VIII §8a zu erstatten.

7. *„Es sollen schriftliche Stellungnahmen der Parteien und des Jugendamtes erfolgen.“*

Das Jugendamt kann keine Feststellungen im Sinne von Tatsachen treffen, da alle Angaben von den Betroffenen selbst stammen und weder wahr noch falsch sein müssen. Ein ein- bis zweistündiges Gespräch reicht dafür auch nicht aus. Zudem ist das Jugendamt im Verfahren „mitwirkend“ und nicht beteiligt und, daher nicht berechtigt, Tatsachenbehauptungen und Prognosen einzubringen.

Zweck der Datenerhebung ist das Angebot der Beratungsleistung.

Tatsachenbehauptung kann auch das Ergebnis der Auswertung des Gesagten der Eltern sein, die sich in einer Empfehlung niederschlägt. Es wird billigend davon ausgegangen, dass diese Empfehlung einer Fachbehörde wissenschaftlich richtig und nur auf Basis von Tatsachen gründet. Etwas anderes ist von einer Fachbehörde nicht zu erwarten.

8. *„Der Vertreter des Jugendamtes stellt im Gerichtstermin neben dem Ergebnis der Gespräche mit den Eltern auch seine Einschätzung der Gefährdungslage dar.“*

Wie beschrieben wird im „normalen“ Münchner Modell auf die schriftliche Arbeit der Anwältinnen und der Parteien zunächst verzichtet. Damit skizziert das Jugendamt als Fachbehörde zunächst auf Basis von Hörensagen die Gefährdungslage. Die Fachbehörde zeigt also den maximal möglichen Schaden auf. Dies zeichnet ein Bild.

Im häufigen Fall des Wegziehens eines Elternteils mit den Kindern in einen weit entfernten Ort im Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamtes kommt noch erschwerend hinzu, dass das entfernte Jugendamt die „Beratung“ im Sinne SGB VIII §17(3) durchführt und die „Aussagen“ erst zusammengeführt werden. Gleiches gilt, wenn die Eltern getrennt zu „Beratung“ gehen. Die „benachteiligte“ Partei erfährt also erst im Gerichtssaal, bzw. kurz davor durch die „Stellungnahme“ von dem, was der andere Elternteil über ihn gesagt hat. Dadurch bringt nicht die Partei die Tatsachenbehauptungen ein, sondern die nicht beteiligte Fachbehörde. Der Zweck der Datenerhebung war zudem die Zusammenstellung eines Beratungspaketes (SGB VIII §17 Abs. 3).

Wie beschrieben wissen die betroffenen Eltern und Kinder von den Vereinbarungen der Professionen nichts. Ihnen ist beim Betreten des Gerichtszimmers (noch) nicht bewusst, dass sich alle kennen und eine Kooperation darstellen.

Das Münchner Modell am AG München

VerfasserInnen von Publikationen zum „Münchner Modell am Amtsgericht München“:

(Quelle: MünchenerAnwaltVerein)

Nicht-Regierungs-Organisationen (NGO) und Firmen

Dipl. Psych. Dr. Dr. (Univ. Prag) Joseph Salzgeber, GWG, Anwalt des Kindes München e.V (ADK), DFGT

Dipl. Psych Dr. Jörg Fichtner, GWG

Birgit Büchner, Juristin, Sozialpäd., Anwalt des Kindes-München e.V. (ADK)

Katrin Normann, Leiterin des Familien-Notruf, München

Littschwager-Normann-Schmid, Familien-Notruf München

Barbara Hanke Dipl. Sozialpädagogin Beratungsstelle der Frauenhilfe München

Brigitte Morawetz, Beratungsstelle TuSch-Frauen für Frauen e.V;

Dipl.-Psych. Hans Dusolt, Caritas Erziehungsberatungsstelle München-Sending

RichterInnen

Dr. Andreas Pollinger, Richter am Amtsgericht München

Dr. Jürgen Schmid, Aufsichtführender Richter am AG München

Dorothea Wunderlin, Richterin OLG München, 12. Senat,

Gabriele Reichert, Richterin, Amtsgericht Erding, Anwalt des Kindes München e.V

Florian Schubert, Richterin, Amtsgericht München

Räder-Roitsch, Richterin, Amtsgericht Ebersberg, AK Ebersberger Modell,

Silvia Fischer, Richterin, Amtsgericht München

RechtsanwältInnen:

Gerhard Kaßing, Rechtsanwalt Familienrecht, München

Harro Graf von Luxburg, Rechtsanwalt Familienrecht, München

Johannes Linsig, Rechtsanwalt Familienrecht, München

Thomas Färbinger, Rechtsanwalt Familienrecht, München

Dierk Schäfer, Rechtsanwalt Familienrecht, München

Martina Ammon, Rechtsanwältin Familienrecht, München

A. Charles-Iken, Rechtsanwältin Familienrecht, München

Anke Loebel, Rechtsanwältin Familienrecht, München

Carola Eber, Rechtsanwältin Familienrecht, München

Dr. Birgit Hartman-Hilter, Rechtsanwältin Familienrecht, München

Dr. Susan Schäder, Rechtsanwältin Familienrecht, München, Vorstand Förderv. Familien-Notruf, AK MüMo

Elisabeth Mach-Hour, Rechtsanwältin Familienrecht, München, VB Poolmappe Anwalt des Kindes e.V.

Silke Reichert, Rechtsanwältin Familienrecht, München

Susanne Pourroy-Assmann, Rechtsanwältin Familienrecht, Grafrath

Münchner Kooperation der am Familiengerichtsverfahren beteiligten Professionen. ZKJ, 282-288 :

(Quelle: MünchenerAnwaltVerein) in Arbeitsgruppen, bei der jeweils zwei Vertreter sich in regelmäßigen Abständen treffen, um die Zusammenarbeit der „einzelnen Entscheidungsgeschehen der beteiligten Professionen“ zu verbessern, siehe:

Birgit Büchner u., Ingrid Jann, (ADK) , Mach-Hour,
(Poolmappe ADK), Dr. Jürgen Schmid(AG München)

Detlef Tourneur (OLG München) Katrin Normann u.

Stefan Wiesinger (Familiennotruf München)

Dr. (Univ. Prag) Josef Thadeus Salzgeber (GWG
München) Hans Dusolt (Caritas), H.; Margit Henne-
berg-Binser (Jugendamt München); Ariane v.

Thüngen (Pro Familia) , A.; Weigand, W.:(2006)

Organisation u. Moderation „Zweiter Bayerischer Familiengerichtstag“ (Quelle: Hans Seidel Stiftung) :

Dr. Jürgen Schmid (AG München); Josef Salzgeber u.

Jörg Fichtner (GWG); Katrin Normann u. Dr. Susan

Schäder u. Stefan Wiesinger (Familien Notruf

München e.V.); Anke Loebel; Martina Gartenhof

(Stadtjugendamt), Dr. Susanne Schmid (Hans Seidel

Stiftung), Jutta Jauch-Sieger (Poolmappe ADK)

Zusammenfassung

Der Bundesgesetzgeber hat Gesetze und Verfahrensordnungen erlassen, die im Einklang mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung verabschiedet wurden.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass bei ordnungsgemäßer Anwendung die (Grund)Rechte der beteiligten Parteien und der Personen größtmöglichen Schutz erfahren. Ferner geht er davon aus, dass die Tatsache, also die Wahrheit, Grundlage jeder staatlichen Entscheidung sein muss. Dabei ist es unabhängig, ob es sich um natürlich staatliche Aufgabe handelt oder im Rahmen des Familienrechtes um eine staatliche „Leistung“ der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Letztlich geht der Gesetzgeber davon aus, dass bei Anwendung der Gesetze, Verfahrens u. Berufsordnungen die Anzahl der „zutreffenden“, also „richtigen“ Entscheidungen signifikant hoch ist und Fehler im Beschwerdeverfahren erkannt und behoben werden.

Ein wesentlicher Bestandteil der Grundrechte ist das „Rechtliche Gehör“. Darunter wird die nachvollziehbare Würdigung (Abwägung) der vorgetragene Tatsachen und Beweise in der Beschlussfindung verstanden. In Verbindung mit dem ordnungsgemäßen Verfahrensablauf entsteht so ein „Fairer Prozess“. Dieses Recht ist auch in Artikel 6 der EMRK verankert.

Das „Münchner Modell am Amtsgericht München“ wird vorstehenden Anforderungen nicht gerecht. Die Kommune greift unzulässig in das Grundrecht der Eltern ein. Der Sozialdatenschutz und der Hilfeleistungsauftrag der kommunalen Jugendhilfe werden ausgehebelt. Das Gericht beschäftigt unzulässig Sachverständige und verwertet unwissenschaftliches Zeug.

Durch die Unmengen an beschäftigten „Professionen“ sind die Eltern von diesen fremdbestimmt, weil das sind alles Fachleute. Grundlage der staatlichen Entscheidung sind nicht Tatsachen. Würde sich die Haftungsfrage stellen, wäre keiner greifbar.

Gleiches gilt für die Erledigung durch das bestehende Kooperationsystem.

Kindesentzug und Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegefamilie ist nicht Bestandteil der Betrachtung. Die Professionen und Personen sind jedoch identisch.

Berichten Elternteile in der Öffentlichkeit oder beschweren sich, wird von Einzelfällen gesprochen. Es handle sich um „eskalierende Elternstreitigkeiten“. Für die Einzelfallbehauptung gibt es keinen Nachweis. Es ist niemandem zu vermitteln, dass die Professionen an einem anderen Tage, bei anderen Eltern, anders handeln. Zur Frage der „eskalierenden Elternstreitigkeiten“ bleibt zu unterstellen, dass das derzeitig gelebte System ein eskalierendes Verfahren begünstigt. Dabei richtet sich die Eskalation mit abnehmender Tendenz gegen den anderen Elternteil, jedoch zunehmend gegen die RichterIn und die Kooperationspartner – und damit gegen die Verwaltung, den Staat.

Anhang

Ergebnisse der Verfahren

Neben den „unzufrieden“ Elternteilen bewerten auch die „Sieger“ die Verfahren als durchgängig willkürlich, so dass sich eine Regelmäßigkeit, und somit Berechenbarkeit, nicht feststellen lässt. Allerdings werden die „Sieger“ erst dann zum Ansprechpartner für die Verfasser, wenn ihnen das Jugendamt droht, die Kinder zu entziehen (vornehmlich allein-stehend erziehende Mütter) oder wenn sie horrenden Rechnungen vom UmgangspflegerInnen und Gutachterinnen zu bezahlen haben.

Gerichtliche Entscheidungen

Die nachfolgende Ergebnisfolge ist in der Reihenfolge willkürlich. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und lässt sich auch mangels Vielfalt nicht in Zahlen fassen:

- Kinder kommen zu dem sozial schwächeren Elternteil. Unterhalt leistet der Andere. Die öffentlichen Kassen, also der Kommune, auch Träger der Jugendhilfe, werden entlastet.
- Kinder kommen zum sozial schwächeren, psychisch kranken Elternteil, der niemals arbeiten gehen kann (Alkohol-Abusus, Psychopharmaka-Abusus), auch dann wenn vor Gericht belegt und mangelfreier Reputation des anderen Elternteils. Unterhalt zahlt der andere, gesunde, Elternteil, die öffentliche Kasse ist entlastet. Zudem ist zu erwarten, dass der dann betreuende Elternteil Unterstützung zur Bewältigung der Erziehung zu benötigen hat, die von freien Trägern über die kommunale Jugendhilfe erbracht wird.
- Wie vor, versagt dann der betreuende Elternteil (wegen Überlastung) zur Gänze, strebt das Amt den Sorgerechtsentzug und die Heimunterbringung bei einem freien oder kirchlichen Träger an. Der andere Elternteil kommt nicht in Frage, die „Beweise“ und Prognosen aus dem Ursprungsverfahren machen dies dann unmöglich.
- Kinder kommen zu der Partei, die die lautere, penetrantere, mit Vorwürfen um sich schmeißende Rechtsanwältin hat.
- Verfahren werden verschleppt, in dem man Auflagen zur „Beratung“ oder „Begleiteten Umgang“ beschließt. Termine haben die vollziehenden Organisationen jedoch nicht sofort, sondern erst in Monaten frei. Das Kind wird entfremdet oder man gibt Umgangsvereitelnden Elternteilen die Möglichkeit der Manipulation. Siehe hierzu dringend auch die Literatur von Prof. Dr. Wolfgang Klenner, „Rituale der Umgangsvereitelung“.
- Gerichtsbeschlüsse setzen sich nicht mit dem Antragsgegenstand auseinander, sondern sind am Thema vorbeigeschrieben worden. Entscheidungserhebliche Eingaben und Beweise sind nicht erwähnt, die Wortfolgen erwecken nur den Anschein, entscheidungserheblich zu sein, sind jedoch in der juristischen Frage unwichtig oder werden ins Gegenteil verkehrt (Geschwisterbindung, Kontinuität, besondere Hingabe, enge Bindung etc. siehe auch „Gut-Mensch-Diskussion“).
- Gerichtsbeschlüsse enthalten Behauptungen als Tatsache, die schon im Verfahren durch Urkunde oder Beweis widerlegt wurden. Diese werden nie wieder geprüft.

- Bei Eltern, die nicht verheiratet waren, kommt noch hinzu, dass Beschlüsse kein Wort über das Kind enthalten sondern nur auf die materiellen Rechte der Mutter abstellen. Auch noch 2013, 5 Jahre nach dem „Zaunegger-Urteil des BVerfG..
- Irrtümer und irrtümliche Prognosen werden über den gesamten Verfahrensverlauf nicht korrigiert und bleiben in der Akte.
- Strafanzeigen gegen Parteien oder sonstige Beteiligte, Mitwirkende und Richterinnen werden nicht ausermittelt sondern als „Familiensache“ und „Unzufriedenheit“ abgelegt. Gleiches gilt für Ärzte, die eine Kindeswohlgefährdung nach §8a melden.

Folgen

Eine der augenscheinlichsten Folgen sind die Unterhaltszahlungen. Die Unterhaltszahlungen decken durch Gesetz das sächliche Existenzminimum des Kindes. Die Kommune als Sozialleistungserbringer wird von Leistungen freigestellt. Je nach Einkommen erhält der betreuende Elternteil Unterhalt. Damit wird die Kommune entlastet.

In beiden Fällen wird die Unterhaltshöhe zugunsten des betreuenden Elternteils „schöngerechnet“. Dem nicht betreuenden Elternteil bleibt nicht selten weniger als der Selbstbehalt. Eine Berechtigung zum Bezug von sozialer Leistung besteht aber dann nicht. Findet regelmäßig Umgang statt und gedeiht das Kind gut, haben viele nicht betreuende Elternteile weniger psychisch unter den Folgen der Unterhaltszahlung (Armut) zu leiden.

In Gegenden, in welchen das Lohnniveau niedrig ist, leiden die unterhaltspflichtigen Elternteile weniger unter Zwangsvollstreckung und Pfändung durch das Jugendamt. Erhält der betreuende Elternteil Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz weil der Pflichtige nicht leistungsfähig ist, wird dessen Rente vom Amt (vornehmlich reicher Kommunen) gepfändet. Gleiches gilt für Hartz IV Leistungen.

Lebt das Kind bei dem psychisch kranken Elternteil und / oder leidet das Kind beim betreuenden Elternteil, wird krank und / oder muss in der Psychiatrie behandelt werden, empfindet der nicht betreuende Elternteil dies als Folter. Er beobachtet den Untergang des Kindes bis in die Kinderpsychiatrie oder Tod und muss Unterhalt zahlen. Großeltern leiden mit.

Das Jugendamt wird als Bedrohung erkannt. Das Landratsamt / die Stadtverwaltung wird als Bedrohung erkannt. Gerichtliche Entscheidungen verlieren an Glaubwürdigkeit. Jeder Verurteilte wird zum Unschuldigen, die Schuldigen sind noch frei. Eine Verhandlung wird als Show bewertet. Jeder Bescheid einer Behörde wird angezweifelt und ggf. als Repressalie empfunden. Schutz der eigenen Daten und der eigenen Person gewinnt an Bedeutung.

Beruhet der Beschluss auf Lügen, Verrat oder irrationaler Bewertungen, empfinden die „Unterlegenen“ dies als „staatliche Lüge“. Sie zweifeln an allem und sich selbst. Sie wollen sich nicht in der Lüge einrichten, denn das sei Wahnsinn.

Der obsiegende Elternteil lebt die Macht aus, er bekommt ja immer Recht. Der obsiegende Elternteil erlebt keine Grenzen, jegliches Handeln bleibt folgenlos – Das Kind werde Spielball „staatlichen“ Handelns und zur Handelsware.

Mitwirkung u. Beteiligung, gesetzl. Grundlage

